

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 58 G 1 - 1983/2

B E R I C H T

betreffend die Überprüfung der Tätigkeit
der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung
bei der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen
aus dem Fonds für gewerbliche Darlehen so-
wie des Einsatzes der elektronischen Daten-
verarbeitung bei der Darlehensabrechnung.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1.. Tätigkeit der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung bei der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen aus dem Fonds für gewerbliche Darlehen	1
1.1 Rechtsgrundlage	1
1.2 Bearbeitung der Förderungsanträge bis zur Auszahlung	7
1.3 Gewährung der Fondshilfe durch ein Kuratorium..	9
1.4 Umfang der Förderungen	15
1.5 Fondsgebarung	18
1.6 Stichprobenartige Überprüfung von Förderungs-fällen	24
2. Einsatz der EDV bei der Darlehensabrechnung ...	33
2.1 Umfang der Darlehensverrechnung in der Landesbuchhaltung	33
2.2 Entwicklung des EDV-Einsatzes.....	44
2.3 Ablauf der Darlehensverrechnung	47
3. Zusammenfassung	57

Beilagenverzeichnis

Rechnung für ein Pistenpflegegerät (Beispiel einer Doppelförderung)	Beilage	1
Richtlinien der Rechtsabteilung 10 für die Darlehensverrechnung	Beilage	2
Zahlungserinnerung	Beilage	3
Finanzamtsbestätigung	Beilage	4
Löschungsverständigung	Beilage	5
Rückstandsausweis	Beilage	6
Mahnklage	Beilage	7
Bürgenverständigung	Beilage	8
Einzahlungsmeldung	Beilage	9
Bildschirmmaske für Saldenzeile und Buchungszeile 1	Beilage	10
Magnetbandzusammenstellung für die Dar- lehensverrechnung	Beilage	11
Vorschlag für eine Novelle des Steier- märkischen Mittelstandsförderungsgesetzes ..	Beilage	12

Der Landesrechnungshof hat die Tätigkeit der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung bei der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen aus dem Fonds für gewerbliche Darlehen sowie den Einsatz der EDV bei der Darlehensabrechnung geprüft.

Mit der Durchführung der Prüfung waren OBR Dipl.-Ing. Erich Feistritzer und AORev. Othmar Rattenschlager befaßt.

1. Tätigkeit der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung bei der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen aus dem Fonds für gewerbliche Darlehen.

1. 1 Rechtsgrundlage

Die Förderungsmaßnahmen aus dem "Fonds für gewerbliche Darlehen" sind im Gesetz vom 27. April 1977 über die Förderung von Klein- und Mittelbetrieben sowie der freien Berufe, LGBl. Nr. 45, dem sogenannten "Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetz", geregelt.

Im Artikel IV dieses Gesetzes wird bezüglich des "Fonds für gewerbliche Darlehen" ausgeführt:

- * Zur Gewährung von Darlehen für Betriebsinvestitionen an Kleingewerbetreibende und für die Gewährung von Zinsenzuschüssen für solche Darlehen, die durch Kreditinstitute gegeben werden, wird als zweckgebundenes Vermögen ein Fonds mit der Bezeichnung "Fonds für gewerbliche Darlehen" errichtet.
- * Als gewerbliche Kleinbetriebe im Sinne des Gesetzes gelten Gewerbebetriebe aller Art (ausgenommen Gastgewerbebetriebe) mit nicht mehr als 10 Dienstnehmern, die unter persönlicher und mittätiger Leitung des Ge-

werbetreibenden stehen, eine im Vergleich mit anderen Betrieben gleicher Branche oder Betriebsart verhältnismäßig kleine Leistungskapazität aufweisen und ihren Standort in der Steiermark haben.

- * Als Fondsmittel gelten:
 1. Beiträge aus Mitteln des Landes,
 2. Beiträge der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark,
 3. Tilgungsraten,
 4. Zinsenerträge aus gewährten Darlehen und
 5. sonstige, dem Fonds gewidmete Mittel.
- * Der Fonds wird vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung verwaltet; die Fondsmittel sind gesondert von den sonstigen Geldbeständen des Landes zinsbringend anzulegen und über Stand und Gebarung des Fonds ist dem Landtag alljährlich Bericht zu erstatten.
- * Der Landtag hat im Landesvoranschlag die Höhe der Beitragsleistung des Landes unter der Voraussetzung festzulegen, daß seitens der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark für den Fonds ein Beitrag von mindestens 40 % jenes Betrages, den das Land dem Fonds zur Verfügung stellt, geleistet wird.
- * Die Fondshilfe besteht
 1. in der Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall in der Regel 300.000 S nicht überschreiten sollen und nicht höher als mit 5 % pro Jahr zu verzinsen sind; die Laufzeit der Darlehen beträgt höchstens 10 Jahre, wobei im ersten Jahr keine Tilgungsbeträge abzustatten sind;
 2. in der Gewährung von Zinsenzuschüssen für Darlehen von Geldinstituten bis zu einer Höhe der Darlehen von höchstens 300.000 S; die Darlehensaufnahme darf hierbei nicht früher als 6 Monate vor der Antragstellung erfolgt sein; der Zinsenzu-

schuß wird auf eine Förderungsdauer von höchstens 5 Jahren in einer Höhe bis zu 4 % gewährt;

3. in der Aufstockung von Darlehen bis zur Höhe von 300.000 S, wenn mindestens die Hälfte des Darlehens zurückbezahlt ist.

- * Die Gewährung der Fondshilfe obliegt einem Kuratorium, in dem das geschäftsordnungsmäßig mit Gewerbeangelegenheiten betraute Mitglied der Landesregierung oder der von ihm bestellte Stellvertreter den Vorsitz führt. Das Kuratorium besteht außer dem Vorsitzenden aus weiteren 4 Mitgliedern, von denen 2 von der Landesregierung und 2 von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark entsendet werden. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und wenigstens 3 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des Stellvertreters anwesend sind. Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- * In jedem Jahr haben mindestens 3 Sitzungen stattzufinden. Förderungsanträge können ausnahmsweise wegen Dringlichkeit in einem Umlaufverfahren einer Beschlußfassung zugeführt werden. Solche Fälle sind in der nächsten darauffolgenden Kuratoriumssitzung dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen.
- * Fondshilfe wird zur Anschaffung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen, Transport- und Arbeitsfahrzeugen, zur Durchführung notwendiger Adaptierungen, zum Bau, Ausbau oder zur Vergrößerung und Einrichtung von Betriebsräumen sowie zur Finanzierung von Inventarablösen bei Betriebsneubeginn gewährt. Bei

Anschaffungen können auch gebrauchte Wirtschaftsgüter Berücksichtigung finden.

- * Im Rahmen der Fondshilfe können nicht berücksichtigt werden:
 1. Förderungswerber, die gemäß den gewerblichen Vorschriften nicht zum Betrieb des zu fördernden Unternehmens berechtigt sind;
 2. Anschaffungen von Betriebsmitteln, insbesondere Waren;
 3. Umschuldung von bereits von anderer Seite gewährten Krediten;
 4. Ankauf von Liegenschaften;
 5. Reparaturkosten;
 6. Abgabenzahlungen;
 7. Ankauf von Personenkraftfahrzeugen.
- * Die Auflösung des Fonds erfolgt durch Landesgesetz. In diesem Falle werden die vorhandenen Mittel und allenfalls aus der Gewährung von Zinsenzuschüssen bestehende Verpflichtungen auf das Land und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark im Verhältnis der von ihnen gewidmeten Beträge aufgeteilt.

Zum Fonds für gewerbliche Darlehen ist anzumerken, daß dieser nicht eine Neuschaffung des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes aus dem Jahre 1977 ist, sondern daß seine Bildung auf dem Landesgesetz vom 15. März 1954, LGBl. Nr. 20, beruht.

Dieses Gesetz wurde mit den Novellen

- * vom 8. März 1958, LGBl. Nr. 41,
- * vom 21. November 1961, LGBl. Nr. 17/62,
- * vom 6. Juli 1965, LGBl. Nr. 130,
- * vom 12. Dezember 1968, LGBl. Nr. 26/69,
- * vom 8. Juli 1969, LGBl. Nr. 176,
- * vom 9. März 1970, LGBl. Nr. 30,

- * vom 8. Juni 1971, LGBl. Nr.129,
- * vom 28. November 1973, LGBl. Nr. 16,

abgeändert, wobei die Änderungen hauptsächlich die Erhöhung der Darlehenssummen und der Zinsenzuschüsse betrafen. Außerdem wurde mit dem Gesetz vom 12. Dezember 1968, LGBl.Nr. 26/1969, die ursprünglich festgelegte Beitragsleistung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, nämlich einen gleich hohen Beitrag wie das Land Steiermark für den Fonds zur Verfügung zu stellen, derart abgeändert, daß von seiten der Kammer der gewerblichen Wirtschaft ein Beitrag von mindestens 40 von 100 jenes Betrages, den das Land dem Fonds zur Verfügung stellt, geleistet wird.

Das zurzeit gültige Gesetz vom 27. April 1977 über die Förderung von Klein- und Mittelbetrieben sowie der freien Berufe, in dem auch die Förderungsmaßnahmen aus dem Fonds für gewerbliche Darlehen geregelt sind, wurden seit der Verlautbarung nicht geändert.

Eine Novellierung, die, wie dem Landesrechnungshof bekannt ist, auch bereits von der zuständigen Fachabteilung ausgearbeitet wurde und sich zurzeit im Beratungsstadium befindet, ist unbedingt erforderlich. Dies deshalb, weil das Gesetz nicht mehr den wirtschaftlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten entspricht.

Das Kuratorium hat eine Anpassung des Gesetzes an die wirtschaftlichen Verhältnisse insofern vorgenommen, als es Beschlüsse gefaßt hat, die mit den Bestimmungen des Gesetzes in Widerspruch stehen. Der Landesrechnungshof akzeptiert die aus wirtschaftlichen Gründen gegebene Notwendigkeit, muß aber darauf aufmerksam machen, daß es nicht möglich ist, mit Beschlüssen des Kuratoriums gesetzliche Bestimmungen abzuändern.

Und zwar wurde in der 54. Kuratoriumssitzung am 21. Oktober 1980 beschlossen:

- * Die Darlehenszinsen auf 6 % per anno anzuheben und
- * die gesetzliche Bestimmung für die Definierung eines Kleinbetriebes von "mit nicht mehr als 10 Dienstnehmern" auf "mit nicht mehr als 25 Dienstnehmern" zu ändern.

In der 62. Kuratoriumssitzung am 5. April 1982 wurde der Beschluß gefaßt, eine neuerliche Anhebung der Darlehenszinsen von 6 % auf 7 % per anno durchzuführen (ab 1. Jänner 1983 6,5 % auf Beschluß in der Kuratoriumssitzung vom 7. Dezember 1982).

Außerdem hat das Kuratorium bereits in der 51. Kuratoriumssitzung am 10. Dezember 1979 beschlossen, daß hinsichtlich der KFZ-Förderung "Erleichterungen" eintreten sollen. Bei verschiedenen Branchen, wie beispielsweise Handelsagenturen und Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben, die ein entsprechendes Zustellfahrzeug oder ein Fahrzeug für den Transport von Arbeitsmitteln benötigen, können demnach auch PKW und Kombifahrzeuge in Form einer Zinsenzuschußgewährung - Laufzeit jedoch maximal 3 Jahre - gefördert werden.

1.2 Bearbeitung der Förderungsanträge bis zur Auszahlung

Wie schon aus dem Gesetzestext ersichtlich, besteht die Fondshilfe

- * in der Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall 300.000 S nicht überschreiten sollen, wobei die Laufzeit der Darlehen höchstens 10 Jahre beträgt und im ersten Jahr keine Tilgungsbeträge abzustatten sind,
- * in der Gewährung von Zinsenzuschüssen für Darlehen von Geldinstituten bis zu einer Höhe der Darlehen von höchstens 300.000 S, wobei die Darlehensaufnahme nicht früher als 6 Monate vor der Antragstellung erfolgt sein darf. Der Zinsenzuschuß wird auf eine Förderungsdauer von höchstens 5 Jahren in einer Höhe bis zu 4 % gewährt.
- * in der Aufstockung von Darlehen bis zur Höhe von 300.000 S, wenn mindestens die Hälfte des Darlehens zurückgezahlt ist.

Die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung hat zur praktischen Abwicklung Formulare für Darlehensanträge und für Anträge auf Gewährung eines Zinsenzuschusses aufgelegt.

Zu diesen Anträgen und den damit zusammenhängenden Formularen, wie z.B. Benachrichtigungen, Erinnerungen usw., kann vom Landesrechnungshof festgestellt werden, daß diese übersichtlich und leicht verständlich sind.

Außerdem wird durch verschiedene Farbgestaltung der Anträge (Darlehensanträge grün, Zinsenzuschußan-

träge gelb), die auch im Protokoll und bei den Akten beibehalten wird, ein rascher Überblick ermöglicht.

Der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung obliegt es, die entweder direkt bei der Fachabteilung oder über die Kammer der gewerblichen Wirtschaft eingehenden Anträge auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Fondshilfe zu überprüfen und für die Kuratoriumssitzungen vorzubereiten. Die von der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung geprüften Anträge werden, bevor sie dem Kuratorium zur Beschlußfassung vorgelegt werden, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Der Landesrechnungshof hat im Zusammenhang mit der Überprüfung dieser Anträge durch die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung festgestellt, daß die Bearbeitung durch die Fachabteilung rasch erfolgt und Verzögerungen auf unvollständige Angaben oder in besonders gelagerten Fällen, die einen Betriebsbesuch durch die zuständigen Bearbeiter erforderlich erscheinen lassen, zurückzuführen sind.

Nach erfolgter Überprüfung durch die Fachabteilung sowie nach Einlangen der Stellungnahme der Kammer der gewerblichen Wirtschaft werden die Anträge in Form von Listen, getrennt nach Darlehen und Zinsenzuschüssen, auf denen Name, Branche, Anschrift, Investitionsvorhaben, Arbeitnehmeranzahl etc. angeführt sind, dem Kuratorium zur Beschlußfassung vorgelegt.

Bei der Vorlage der Anträge wird von seiten der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung auf sogenannte "Problemfälle", d. h. auf Anträge, die den Förderungsbestimmungen oder den vom Kuratorium festgelegten Voraussetzungen nicht in allen Belangen entsprechen, gesondert hingewiesen.

Zusammenfassend kann zur Bearbeitung der Anträge durch die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung vom Landesrechnungshof festgestellt werden, daß von der Fachabteilung ausgezeichnete Arbeit geleistet wird.

1.3 Gewährung der Förderungshilfe durch ein Kuratorium

Im§ 22 des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes ist normiert, daß die Gewährung der Fondshilfe einem Kuratorium obliegt, in dem das geschäftsmäßig mit Gewerbeangelegenheiten betraute Mitglied der Landesregierung oder der von diesem bestellte Stellvertreter den Vorsitz führt. Das Kuratorium besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren 4 Mitgliedern, von denen 2 von der Landesregierung und 2 von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark entsendet werden.

Derzeit setzt sich das Kuratorium aus folgenden Personen zusammen:

Eigenschaft	Name
Vorsitzender	Landesrat Dipl.-Ing. Hans-Georg FUCHS
Vertreter des Landes	Wirk.Hofrat Dr. Franz KANDLER Vorstand der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung
Vertreter des Landes	Kommerzialrat Erwin STROSS
Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft	Kammeramtsdirektor LAbg. Dr. Leopold DORFER
Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft	Sektionsgeschäftsführer Dr. Otto MITTERLING

Da für die Verwaltung des Fonds für gewerbliche Darlehen keine Durchführungsverordnung erlassen wurde, hat, wie vom Landesrechnungshof festgestellt werden konnte, das Kuratorium verschiedene Beschlüsse betreffend die Handhabung des Gesetzes und die Verwaltung des Fonds gefaßt.

Wie schon teilweise im Kapitel "Rechtliche Grundlagen" dargestellt, wird aufgrund diverser Kuratoriumsbeschlüsse die Verwaltung des Fonds für gewerbliche Darlehen folgendermaßen gehandhabt:

1. Es wird zurückgehend auf das vor dem Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetz geltende Gesetz betreffend den Fonds für gewerbliche Darlehen eine Eigenfinanzierungsquote in Höhe von 30 % verlangt.
2. Die Zinsenzuschüsse werden grundsätzlich in einem Betrag im vorhinein, gegen vorzeitigen Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung flüssiggestellt.
(48. Sitzung des Kuratoriums am 17. November 1977).
3. In der 49. Sitzung des Kuratoriums am 14. März 1978 wurden unter Punkt "Allfälliges" folgende Beschlüsse gefaßt:

"Änderungen bei den Zinsenzuschußgewährungen:

Über einstimmigen Beschluß des Kuratoriums sind generell ab sofort, die in der Sitzung vom 14. März 1978 vorliegenden Zinsenzuschußanträge eingeschlossen, Zinsenzuschüsse anstelle von bisher 3 % in Höhe von 4 % zu berechnen und zu gewähren.

Eine Differenzierung hinsichtlich Branchen- und Betriebsstandorte wurde nicht vorgenommen.

Definition Kleinbetrieb gemäß Artikel IV§ 17 (2) des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes vom 17. April 1977:

Die aufgrund bisheriger Förderungsrichtlinien gehandhabte Umsatzobergrenze für die Einstufung als Kleinbetrieb von 8 Mio. S ist weiterhin zu beachten.

Bei geringfügiger Überschreitung der genannten Umsatzhöhe kann durch Entscheidung des Kuratoriums die Anerkennung als Kleinbetrieb ausgesprochen werden.

Bezüglich der Höchstanzahl von Arbeitnehmern (10 gemäß des obzitierten Paragraphen) wurde beschlossen, daß Anträge, bei denen die vorgesehene Höchstanzahl überschritten wird, dem Kuratorium zur Entscheidung vorgelegt werden müssen. Es ist hiebei jedoch bei der Beschäftigung von Lehrlingen bzw. bei Standorten in strukturschwachen Gebieten unter zusätzlicher Berücksichtigung von branchenspezifischen Problemen vorgesehen, auch bei Überschreitungen der Höchstanzahl von 10 Arbeitnehmern in Ausnahmefällen positive Beschlüsse herbeizuführen.

Sicherstellung:

Bei beantragten Änderungen hinsichtlich der Sicherstellung von Fondsdarlehen ist jeder Einzelfall dem Kuratorium zur Entscheidung vorzulegen.

Eigenfinanzierungsquote:

Das Erfordernis der gehandhabten 30%igen Eigenfinanzierungsquote bleibt aufrecht.

KFZ-Förderungen:

In Abänderung des Beschlusses in der Kuratoriumssitzung vom 29. März 1977, Punkt 2, 7d, soll künftighin eine Lockerung hinsichtlich der KFZ-Förderungen eintreten.

Förderungsmaßnahmen in Form von Direktdarlehen können ausnahmslos nur Antragstellern gewährt werden, die entweder Inhaber eines Beförderungsgewerbes oder Inhaber von Gewerben sind, die Arbeitsfahrzeuge benötigen.

In den übrigen Fällen können durch Einzelentscheidungen seitens des Kuratoriums mit Ausnahme von PKW- und Kombiförderungen, Zinsenzuschüsse gewährt werden (z.B. auch Zustellwagen, Finanz-LKW)."

4. In der 50. Kuratoriumssitzung vom 18. September 1978 wurde der Beschluß gefaßt, einen einmaligen Betrag in Höhe von 5 Mio. S aus Fondsmitteln für Zinsenzuschüsse im Rahmen der Jungunternehmerförderung zur Verfügung zu stellen. Die Vergabe dieser Zinsenzuschüsse soll im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Mittelstandsförderungsgesetzes nach den Konditionen des Artikel IV, Fonds für gewerbliche Darlehen, stehen, wobei jedoch in Einzelfällen z.B. geringfügige Betriebsmittelfinanzierungen als Eigenfinanzierungsquote anerkannt werden können sowie die Berechnung des jeweiligen Zinsenzuschusses vom vollen Fremdkapitel erfolgt.

5. In der 54. Kuratoriumssitzung vom 21. Oktober 1980 wurde neben der bereits erwähnten Anhebung der Verzinsung und der Neudefinierung bezüglich der Arbeitnehmeranzahl angeregt, daß Zinsenzuschüsse nur in dem Ausmaß zur Vergebung gelangen sollen, als entsprechende Einnahmen aus den Titeln "Zinsen für gewährte Darlehen", "Zuschuß des Landes" und "Beitrag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft" jährlich vereinnahmt werden. Außerdem wurde beschlossen, daß bezüglich der bisher gehandhabten Vertrauenskredite - Gewährung von Fondsdarlehen ohne Vornahme von Sicherstellungsmaßnahmen - Blankoakzente seitens der Darlehensnehmer einzuholen sind.

6. In der 65. Kuratoriumssitzung am 7. Dezember 1982 wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

- "a) Der Zinssatz bei Fondsdarlehen von bisher 7 % per anno wird ab 1. Jänner 1983 auf 6,5 % per anno herabgesetzt.
- b) Das Kuratorium kann als Entscheidungsträger im Einzelfall abweichend von der bisherigen Förderungs-grenze von 300.000,-S Förderungsmittel bis zu einer Höhe von 500.000,-S bewilligen.
- c) Zur Definition Kleinbetrieb:
Die bisher gehandhabte Umsatzobergrenze von 8 Mio.S wird auf 14 Mio.S angehoben.

Bezüglich der Arbeitnehmeranzahl von 25 tritt keine Änderung ein. Jedoch werden künftighin aufgrund des Vorschlages des Herrn Kammeramtsdirektor Landtagsabgeordneten Dr. Dorfer die Lehrlinge nicht unter dem Begriff "Arbeitnehmer" subsummiert und daher auch nicht hinzugezählt."

Ausdrücklich wird festgehalten, daß die Beschlüsse des Kuratoriums nach Meinung des Landesrechnungshofs richtig sind, da sie sich auf die jeweilige wirtschaftliche Situation beziehen und z.B. im Falle des Beschlusses betreffend die Auszahlung des Zinsenzuschusses in einem Betrag auch eine erhebliche administrative Erleichterung bringen.

In der vorgeschlagenen Novellierung (siehe Beilage 12) werden die bisher ohne gesetzliche Grundlage gefaßten Beschlüsse des Kuratoriums bezüglich des Zinssatzes und der Definierung "gewerblicher Kleinbetrieb" berücksichtigt. Im Text der Novelle ist die zulässige Anzahl der Dienstnehmer für einen gewerblichen Kleinbetrieb mit nicht mehr als 25, ausgenommen Lehrlinge, festgelegt. Bezüglich des Zinssatzes für Darlehen ist folgende Regelung vorgesehen:

"Die Verzinsung erfolgt mit einem Zinsfuß, der höchstens 3,5 % weniger als der durchschnittliche Nominalzinssatz, der während des letzten abgeschlossenen Kalendervierteljahres im Inland zur öffentlichen Zeichnung aufgelegte, auf Schilling lautenden Anleihen betragen soll. Die Landesregierung kann jedoch nach Anhörung des Kuratoriums aus konjunktur- und förderungspolitischen Überlegungen im Einzelfall einen anderslautenden Zinssatz festsetzen."

Der Kuratoriumsbeschluß betreffend die "Lockerung der KFZ-Förderung" ist aber weder durch das derzeit gültige Gesetz gedeckt, noch ist eine diesbezügliche Novellierung vorgesehen.

Nach Meinung des Landesrechnungshofs sollte in die Novellierung des Mittelstandsförderungsgesetzes auch eine hinreichend determinierte Ermächtigung der Landesregierung eingebaut werden, um im Verordnungswege den Bedürfnissen der Praxis nach den jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten besser Rechnung tragen zu können.

In Artikel IV des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes ist auch angeführt, daß in jedem Jahr mindestens drei Sitzungen des Kuratoriums stattzufinden haben. Förderungsanträge können ausnahmsweise wegen Dringlichkeit in einem Umlaufverfahren einer Beschlußfassung zugeführt werden. Solche Fälle sind in der nächsten darauffolgenden Sitzung dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen.

Diesem Gesetzauftrag wurde nicht immer nachgekommen, und zwar wurden in den Jahren:

1977	2
1978	2
1979	1
1980	4
1981	5
1982	5

Sitzungen abgehalten.

Von der Möglichkeit, Förderungsanträge im Umlaufverfahren einer Beschlußfassung zuzuführen, wurde regelmäßig Gebrauch gemacht. Der Landesrechnungshof begrüßt diese Vorgangsweise, da dadurch unnötige Verzögerungen vermieden werden.

1.4 Förderungsumfang

Der Umfang der Förderung aus dem Fonds für gewerbliche Darlehen in den Jahren 1977 bis 1982 ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Jahr	Gewerbliche Darlehen			Zinszuschüsse		Arbeitnehmer
	Anzahl d. Fälle	Darlehen	Anzahl Arbeitnehmer	Anzahl d. Fälle	Zinszuschuß	
1977	229	36,521.000,-	1.029	226	4,185.395,-	1.327
1978	177	36,269.000,-	881	445	11,296.880,-	1.945
1979	191	42,008.000,-	958	427	8,629.162,-	2.181
1980	217	49,665.000,-	1.203	450	9,849.080,-	2.329
1981	130	32,578.000,-	658	388	8,674.170,-	2.177
1982	<u>33</u>	7,720.000,-	165	412	8,989.718,-	2.344
	977	204,761.000,-	4.894	2.348	51,624.405,-	12.303

Aus dieser Zusammenstellung ist zu ersehen, daß im Rahmen der Förderung aus dem Fonds für gewerbliche Darlehen eine nicht unbeträchtliche Hilfe für betriebliche Investitionen und in der Folge auch für die Erhaltung von Arbeitsplätzen geleistet wird. Der Erfolg, der durch diese Förderungsmaßnahme erzielt wird, muß auch daran gemessen werden, daß die mit Hilfe dieser Mittel durchgeführten Investitionen der gesamten Wirtschaft zugute kommen.

Wie schon aus dem Gesetzestext zu entnehmen ist, ist eine Förderung aus dem Fonds für gewerbliche Darlehen für alle gewerblichen Kleinbetriebe, ausgenommen Gastgewerbebetriebe, möglich. Wie der Landesrechnungshof bei einer stichprobenartigen Überprüfung von Akten feststellen konnte, wird diese Förderungsmöglichkeit auch von allen Branchen in Anspruch genommen.

Im Zuge dieser Überprüfung mußte sich der Landesrechnungshof aber anhand von verschiedenen Akten die Frage stellen, ob eine vorbehaltlose Förderung aller Gewerbebetriebe sinnvoll ist. Außerdem wären zur Förderungsabwicklung prinzipielle Überlegungen anzustellen. In der Folge wird versucht, auf einzelne Probleme näher einzugehen.

1. Aus den dem Kuratorium zur Beschlußfassung vorgelegten Listen ist ersichtlich, daß Betriebe, die im Jahr der Antragstellung Verluste ausweisen, zum Problemfall werden. Nach Meinung des Landesrechnungshofs kann man aber aus der Ausweisung eines Verlustes in einem Jahr nicht auf die allgemeine wirtschaftliche Situation eines Betriebes schließen, sondern müßten auch die Vorjahresergebnisse miteinbezogen werden. Für Betriebe mit einem guten Betriebsergebnis ist es bei Erfüllung aller Voraussetzungen jederzeit möglich, die Fondshilfe in Anspruch zu nehmen. Es erhebt sich nun die Frage, welche Motive für Betriebe dieser Größenordnung maßgebend sind, Investitionen durchzuführen. Man kann diesen Betrieben sicher nicht unterstellen, Investitionen ausschließlich aus dem Grund zu tätigen, um eine Steuerersparnis zu erzielen, doch dürften rein betriebswirtschaftliche Überlegungen in der Mehrzahl nicht den Investitionsanreiz bilden. Es wäre daher überlegenswert, auch im Hinblick darauf, daß der Fonds für gewerbliche Darlehen eine gemein-

same Aktion des Landes Steiermark mit der Kammer der gewerblichen Wirtschaft ist, verstärkt Betriebsberatungen durchzuführen. Vom Landesrechnungshof wird in diesem Zusammenhang festgehalten, daß solche Beratungen sowohl von seiten der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung wie auch von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft ständig durchgeführt werden, doch sollte man dieses Instrument verstärkt einsetzen und den Schwerpunkt bei den echten "Problemfällen" setzen. Es wäre in diesem Zusammenhang auch wünschenswert, wenn die vorgesehene Stellungnahme der Kammer der gewerblichen Wirtschaft zu den Förderungsanträgen ausführlicher gehalten wäre.

2. Nicht zu übersehen ist bei der Förderung von Betrieben, die oft nicht unerhebliche Gewinne erzielen, daß die Gewährung eines Zinsenzuschusses als außerordentlicher Ertrag auszuweisen ist und daher wieder der Einkommen- und Gewerbesteuer unterworfen wird. Es ist dem Landesrechnungshof bekannt, daß der Steiermärkische Landtag mit diesem Problem an die zuständigen Behörden herangetreten ist, doch konnte bisher keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden. Es erscheint paradox, daß Mittel der öffentlichen Hand, die der Förderung dienen sollen, von eben dieser wieder zum Teil vereinnahmt werden. Eine neuerliche Initiative in dieser Richtung wäre daher wünschenswert.

3. Wie schon erwähnt wurde, steht die Förderung aus dem Fonds für gewerbliche Darlehen allen Gewerbetreibenden offen.

Nach Meinung des Landesrechnungshofs wäre es aber doch sinnvoll, auch im Hinblick darauf, daß sich die zurzeit zur Verfügung stehenden Mittel sicher nicht erhöht werden, Überlegungen anzustellen, ob z.B. eine Branche, wie die Rauchfangkehrer, die durch Ge-

biertsschutz und eine fixe Tarifregelung mit anderen Gewerbetreibenden schwer vergleichbar ist, gefördert werden soll.

Diese vom Landesrechnungshof angestellten Überlegungen mögen nicht so verstanden werden, daß die Förderungsmöglichkeit aus dem Fonds für gewerbliche Darlehen drastisch eingeschränkt werden soll. Es ist begrüßenswert, daß mit diesem Fonds ein Instrument geschaffen wurde, das nicht nur einseitig gewisse Betriebe bevorzugt, aber der Landesrechnungshof kann sich aufgrund der stichprobenartigen Überprüfung von Akten auch des Eindruckes nicht erwehren, daß der Fonds für gewerbliche Darlehen auch immer dann als Ausweg erhalten muß, wenn keine andere Förderungsmöglichkeit gegeben ist.

1.5 Die Fondsgebarung

Die Entwicklung des Fonds für gewerbliche Darlehen ist aus der nachstehenden Aufstellung der Bilanzen für die Jahre 1977 bis 1981 ersichtlich.

Bilanzen "Fonds für gesetzliche Darlehen"

1977 - 1981

AKTIVA

PASSIVA

Text	1977	1978	1979	1980	1981	Text	1977	1978	1979	1980	1981
Stand der Rücklage z. 31.12.	26.476.431,91	23.769.802,16	13.679.668,16	8.262.742,47	14.413.765,42	Eigenvermögen z. 31.12.	159.889.790,48	169.865.963,—	174.549.009,81	181.251.666,60	201.604.567,76
Stand der Verechnungen z. 31.12.	171.279,47	7.716,28	73.896,97	104.044,39	31.962,15						
<u>Forderungen</u>						<u>Verbindlichkeiten</u>					
Stand der Zahlungenrückstände z. 31.12.	6.612.606,61	7.363.001,03	9.610.925,38	11.367.949,46	12.189.960,64	Vorauszahlung der Darlehensnehmer	171.279,47	7.716,28	73.896,97	104.044,39	31.962,15
nicht fällige Darlehensforderungen	125.366.751,56	136.393.189,81	150.657.416,39	161.611.166,90	174.681.221,70						

Wie schon erwähnt wurde, handelt es sich bei den Förderungsmaßnahmen aus dem Fonds für gewerbliche Darlehen um eine gemeinsame Aktion des Landes Steiermark mit der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark. Die Kammer hat einen Beitrag von mindestens 40 % jenes Betrages, den das Land dem Fonds zur Verfügung stellt, zu leisten.

Die Beiträge des Landes und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft haben in den Jahren 1977 bis 1982 folgende Entwicklung genommen:

Jahr	Beitrag Land Steiermark	Beitrag Kammer der gewerblichen Wirtschaft
1977	12,000.000,--	4,800.000,--
1978	9,000.000,--	3,600.000,--
1979	6,750.000,--	2,700.000,--
1980	6,750.000,--	2,800.000,--
1981	16,420.000,--	3,200.000,--
1982	6,750.000,--	-

Zu dieser Aufstellung ist erläuternd zu bemerken:
Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft hat in den Jahren

1980	§ 100.000,--
1981	§ 500.000,--
zus.	§ 600.000,--

mehr geleistet, als im Voranschlag des Fonds für die betref-

fenden Jahre vorgesehen war. Im Rechnungsjahr 1982 wurden von seiten der Kammer der gewerblichen Wirtschaft keine Zahlungen geleistet, sondern es wurde in der 3. Jännerwoche 1983 ein Betrag von 2,1 Mio. S überwiesen. Dieser Betrag, summiert mit den Mehrleistungen aus den Jahren 1980 und 1981 (2,1 Mio. S und 600.000 S = 2,7 Mio. S), ergibt den 40%-Anteil der Kammer für 1982.

Desweiteren ist aus dieser Aufstellung ersichtlich, daß der Beitrag des Landes im Jahre 1981 16,420.000 S betragen hat. Dieser Betrag setzt sich aus dem veranschlagten Zuschuß in Höhe von

6,750.000 S

und aus überplanmäßigen Kreditmitteln, die zugunsten des Fonds für gewerbliche Darlehen in Höhe von

9,670.000 S

genehmigt wurden, zusammen.

Der 40%ige Anteil der Kammer bezogen auf die Nachdeckung von 9,670.000 S hätte 3,868.000 S betragen. Dieser Betrag wurde aber von seiten der Kammer der gewerblichen Wirtschaft nicht geleistet.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, daß nach den zitierten gesetzlichen Bestimmungen der Betrag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft mit mindestens 40 % des Beitrages des Landes festgelegt ist. Daher wären entsprechende Verhandlungen mit der Kammer zu führen. In diesem Zusammenhang gibt der Landesrechnungshof auch zu bedenken, daß der gesamte Personal- und Sachaufwand für die Abwicklung dieser Förderungsaktion allein vom Land Steiermark getragen wird und die Beitragsleistung in Höhe von 40 % daher auch unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten wäre.

überdies ist der Landesrechnungshof der Meinung, daß in den Bilanzen der Jahre 1980 und 1981 betreffend

den Fonds für gewerbliche Darlehen einerseits die Überzahlung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft als Verbindlichkeit, andererseits die Nichtzahlung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft als Forderung aufscheinen müßte.

Wie bereits erwähnt, ist die letzte Beitragszahlung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Jahr 1982 in der 3. Jännerwoche 1983 eingetroffen. Es wäre darauf zu achten, daß diese Zahlungen rechtzeitig geleistet werden, da dies unmittelbare Auswirkungen auf den Ertrag der angelegten Mittel hat und auch zur Stärkung des Fonds für gewerbliche Darlehen beitragen würde.

Im Text der vorgesehenen Novelle des steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes wird die Beitragsleistung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft wie folgt geregelt:

"Der Landtag bewilligt im Landesvoranschlag die Höhe der Beitragsleistung des Landes unter der Voraussetzung einer zumutbaren Mitfinanzierung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark."

Der Landesrechnungshof sieht in der beabsichtigten Novellierung dieser Bestimmung keinen Fortschritt gegenüber der derzeit gültigen Regelung. Es erhebt sich nämlich die Frage, wer die Zumutbarkeit der Mitfinanzierung feststellen soll.

Aus einer von der Landesbuchhaltung erstellten Aufstellung über die Zahlungsrückstände ist ersichtlich, daß diese mit Stichtag 21. Dezember 1982

S 15,587.399,69

betragen.

Dieser Betrag steht nicht fälligen Darlehensresten in Höhe von S 158,674.249,64 gegenüber, das heißt, daß die Zahlungsrückstände ungefähr 10 % von den nicht

fälligen Darlehensresten betragen.

Die gute Zahlungsmoral des überwiegenden Teiles der Gewerbetreibenden kann daraus ersehen werden, daß echte Abschreibungen von Darlehensforderungen eher selten sind.

Die Höhe und Anzahl solcher Abschreibungen ist aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlich:

Abschreibung uneinbringlicher Darlehensforderungen

(1977 - 1981)

1977	4 Fälle	§ 344.200,25
1978	1 Fall	§ 7.084,03
1979		
1980	1 Fall	§ 120,98
1981	2 Fälle	§ 37.899,45
Gesamt:	8 Fälle	§ 389.304,71

Wenn man bedenkt, daß *im* gleichen Zeitraum an 944 Gewerbetreibende Darlehen *in* Höhe von insgesamt 203,041.000 S vergeben wurden, entsprechen die echten Ausfälle einem Prozentsatz von nur ungefähr

0,2 %

und kann in diesem Zusammenhang nur von Geringfügigkeit gesprochen werden.

Zusammenfassend kann bezüglich der Fondsgebarung gesagt werden, daß es auch in Zukunft von großer Bedeutung sein wird, Direktdarlehen und Zinsenzuschüsse

in der richtigen Relation zu vergeben. Dem Landesrechnungshof erscheint die in der 54. Kuratoriumssitzung vom 21. Oktober 1980 getroffene Regelung, nämlich Zinszuschüsse nur in dem Ausmaß zu vergeben, als entsprechende Einnahmen aus den Titeln "Zinsen für gewährte Darlehen", "Zuschuß des Landes" und "Beitrag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft" jährlich vereinnahmt werden, für eine ausgeglichene Fondsgebarung als zielführend und richtig.

1.6 Stichprobenartige Überprüfung von Förderungsfällen

Einleitend stellt der Landesrechnungshof zu dieser stichprobenartigen Überprüfung fest, daß die in der Folge getroffenen Feststellungen nicht ausschließlich als Kritik zu verstehen sind, sondern Probleme aufzeigen sollen, die dem Landesrechnungshof Anlaß gaben, einige prinzipielle Überlegungen zur Förderungsabwicklung anzustellen.

Ofner Engelmund, Bauunternehmung, Neumarkt:

Am 7. November 1980 ersuchte der Genannte um Gewährung eines Zinszuschusses für die Anschaffung eines Firmenlastkraftwagens, für dessen Finanzierung ein AVA-Kredit aufgenommen wurde. Aus dem Formblatt der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung ist zu ersehen, daß das Betriebsergebnis für das Jahr 1978 einen Verlust in Höhe von 583.566 S aufweist.

Diesem Ansuchen wurde in der Kuratoriumssitzung vom 1. Dezember 1980 stattgegeben und es kam ein einmaliger Zinszuschuß in Höhe von 24.000 S zur Auszahlung.

Potzinger Friedrich, Baumaschinenverleih, Fehring:

Potzinger stellte am 14. November 1980 den Antrag auf Gewährung eines Zinsenzuschusses für die Anschaffung eines Caterpillars. Das Betriebsergebnis für 1979 weist einen Verlust von 207.519 S aus. Das Kuratorium lehnte dieses Ansuchen in der Sitzung vom 1. Dezember 1980 ab. In einem an Herrn Potzinger gerichteten Schreiben ist als Begründung angeführt, daß die Erfolgsrechnung für 1979 ein negatives Betriebsergebnis ausweist und somit die Ertragslage und die finanzielle Situation nicht den Förderungsrichtlinien entspricht.

Für den Landesrechnungshof ist der Unterschied der Ertragslage und der finanziellen Situation zwischen den beiden Förderungsfällen Ofner und Potzinger nicht ersichtlich. überdies ist es dem Landesrechnungshof unverständlich, daß auf Richtlinien hingewiesen wird, die es überhaupt nicht gibt.

Schaffer Hubert, Bäckerei-Konditorei-Cafe, Pausendorf:

Am 11. Juli 1980 wurde ein Zinsenzuschußantrag für ein Fremdkapital von 200.000 S mit der Begründung "Geschäftsumbau der bestehenden Bäckerei und Konditorei sowie des Verkaufsgeschäftes" und am 12. November 1980 ein Darlehensantrag in Höhe von 300.000 S für die Einrichtung eines Verkaufsraumes mit Sitzplätzen eingereicht. Beide Anträge wurden positiv behandelt. überdies wurde Herrn Schaffer im Jahre 1974 ein Darlehen in Höhe von 200.000 S auf eine Laufzeit von 10 Jahren für betriebliche Investitionen eingeräumt.

Dazu wird festgestellt, daß nach Ansicht des Landesrechnungshofs der§ 21 des Mittelstandsförderungs-

gesetzes nicht so auszulegen ist, daß Darlehen und Zinsenzuschuß nebeneinander gewährt werden können, sondern nur entweder Darlehen oder Zinsenzuschuß. Durch die Gewährung sowohl des Darlehenswie auch des Zinsenzuschusses erreicht daher die Förderungshöhe eine Summe von 500.000 S.

Darüberhinaus wäre auch noch die Bestimmung zu beachten gewesen, daß eine neuerliche Darlehensgewährung nur dann möglich ist, wenn die Hälfte des seinerzeitigen Darlehens getilgt ist und dann nur wieder die Differenz bis zur Höhe von 300.000 S.

Haider Heinrich, Getränkehandel, Graz:

Auch in diesem Fall wurde für zwei Zinsenzuschußanträge, und zwar vom 26. Juni 1979 und vom 15. November 1979, Fondshilfe gewährt, wobei die Darlehen insgesamt eine Höhe von 505.000 S erreichen. Daher wird die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze um 205.000 S überschritten.

Kommerzialrat Kompacher Josef, Tischlerei, Graz:

Kompacher wurde im Jahre 1975 ein Darlehen in Höhe von 200.000 S gewährt. Im Jahre 1978 wurde ein Zinsenzuschußantrag für ein Fremdkapital in Höhe von 250.000 S positiv behandelt; im Jahre 1980 wurde Kompacher neuerlich ein Darlehen in der Höhe von 200.000 S eingeräumt. Auch in diesem Fall liegt eine Mehrfachförderung vor, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Förderungsobergrenze entspricht.

Dr. Schlösser Wilhelm, Wäschefabrik, Graz:

Aus dem Zinsenzuschußantrag vom 3. November 1978 geht hervor, daß 52 Arbeitskräfte beschäftigt werden und daß im Jahre 1977 ein Verlust in Höhe von 116.630 S erzielt wurde.

Diesem Antrag wurde trotzdem stattgegeben, obwohl ein nach diesem Gesetz förderungsfähiger Betrieb nicht mehr als 10 Dienstnehmer beschäftigen darf und dieser Betrieb sogar die vom Kuratorium limitierte Anzahl von 25 Arbeitnehmern bei weitem überschreitet. Darüberhinaus ist bei dieser Förderung - anders wie beim Ansuchen Potzinger - nicht von der schlechten Ertragslage und der finanziellen Situation die Rede.

Morre & Co. KG., Holzhandel, Graz:

Der Firma Morre wurde im Jahre 1982 ein Darlehen in Höhe von 300.000 S gewährt, obwohl ein Umsatz von 22 Mio. S erzielt wurde und 34 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Im Gutachten der Kammer ist auch ausgeführt, daß eine Förderung aufgrund der Betriebsgröße nicht unterstützt werden kann. Trotz dieser Umstände hat das Kuratorium in der Sitzung vom 7. Dezember 1981 die Fa. Morre & Co. KG. als gewerblichen Kleinbetrieb anerkannt und das Darlehensansuchen genehmigt.

Die Gewährung dieses Darlehens widerspricht hinsichtlich der Arbeitnehmeranzahl dem Gesetz, und hat das Kuratorium auch nicht seine eigenen Beschlüsse hinsichtlich der Umsatzgrenze beachtet.

Kollektiv-Bau Ges.m.b.H., Hartberg:

Der Zinsenzuschußantrag der obgenannten Firma wurde unter Hinweis auf die Bestimmungen des steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes infolge der Arbeitnehmeranzahl von 80 und eines Umsatzes in Höhe von rund 20 Mio. S abschlägig beschieden.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß die Ablehnung dieses Antrages gesetzeskonform und richtig ist, ein gravierender Unterschied zwischen dem "Gewerblichen Kleinbetrieb Morre & Co. KG." und der Firma Kollektiv-Bau Ges.m.b.H. ist jedoch nicht zu erkennen.

Stiegler Adam, Güterbeförderung, Graz:

Stiegler wurde für den Ankauf eines LKW's ein Zinsenzuschuß in Höhe von 24.000 S gewährt. Laut Formblatt der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung betrug der steuerliche Gewinn für 1980 391.974 S. Bei einem ungefähr gleichen Betriebsergebnis im Jahre 1981 wären rund 50 % des Zinsenzuschusses wieder für Einkommensteuer und Gewerbesteuer zu bezahlen. Damit soll die Problematik aufgezeigt werden, die im Kapitel über den Förderungsumfang beschrieben wurde.

Kump Helmut, Rauchfangkehrer, Hartberg:

Kump wurde für die Anschaffung eines Kastenwagens ein Zinsenzuschuß in Höhe von 6.400 S gewährt. Abgesehen von dem Problem, ob das Rauchfangkehrergewerbe aufgrund der besonderen Bedingungen in dieser Branche (Gebietsschutz, fixe Gebühren) überhaupt förde-

rungswürdig ist, kann aus dem Antrag ersehen werden, daß der Gewinn 1979 754.000 S betragen hat, womit die Notwendigkeit der Förderung in Frage gestellt ist.

Kassegger Paul, Rauchfangkehrer, Kirchberg:

Im vorliegenden Fall wurde für den Ankauf eines Mercedes 300 D ein Zinsenzuschuß gewährt. Dies widerspricht eindeutig den Bestimmungen des § 23 des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes, nach welchen der Ankauf von Personenkraftwagen nicht förderungsfähig ist.

Martinschitz Herbert, Inhaber einer Filmproduktion, Graz:

Aufgrund der Aktenlage ist ersichtlich, daß es sich bei diesem Betrieb um ein Tonaufnahmestudio mit Filmproduktion handelt, das in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes geführt wird. Trotzdem wurden auf Weisung zwei Sitzungsanträge für Darlehen von je 300.000 S (300.000 S Martinschitz, 300.000 S Perner) ausgearbeitet und in der Folge auch zugezählt.

Dazu wird festgehalten, daß es sich auch bei einer Ges.b.R. nur um einen Gewerbebetrieb handelt und daher die Gewährung von Darlehen an jeden einzelnen Gesellschafter nicht dem Gesetz entspricht.

Der Landesrechnungshof hat über die rein aktenmäßige Prüfung hinaus auch bei insgesamt 7 wahllos ausgesuchten Betrieben einen Betriebsbesuch gemacht, um die Effizienz der Förderungsmaßnahmen an Ort und Stelle zu untersuchen. Der Schwerpunkt bei dieser Überprüfung

bestand in der Beurteilung der direkten Auswirkung der geförderten Investition auf Umsatz und Gewinn sowie auf die Anzahl der Arbeitnehmer.

Panitsch Peter, Weinhandel, Feldkirchen:

Panitsch hat im Jahre 1982 zum bestehenden Weinkeller einen Zubau errichtet, um einerseits die Lagerkapazität zu erhöhen und andererseits Lohnfüllungen für andere Weinhändler durchführen zu können. Die gesamten Investitionskosten betragen ca. 500.000 S, wobei ihm für einen Betrag von 300.000 S ein Zinszuschuß von 36.000 S gewährt wurde.

Der Genannte erklärte, daß es durch die getätigte Investition gelungen ist, Umsatz und Gewinn zumindest gleichzuhalten. Durch den Rationalisierungseffekt der Investition hat sich die Anzahl der Arbeitnehmer von 6 auf 5 verringert.

Petrowitsch Peter, Weinhandel, Ehrenhausen:

Petrowitsch wurden für die Anschaffung einer Flaschenwaschmaschine und für den Ankauf eines gewerblichen Nutzfahrzeuges für ein Fremdkapital von 250.000 S ein Zinszuschuß von 26.000 S gewährt. Durch die Anschaffung der Flaschenwaschmaschine ist es laut Auskunft des Betriebsinhabers gelungen, bei gleichbleibender Beschäftigungszahl einen höheren Umsatz zu erzielen. Beim gewerblichen Nutzfahrzeug handelt es sich um einen Puch G.

Petrowitsch erklärte, daß der Zinszuschuß für ihn persönlich eine nicht unbedeutende Hilfe darstellte und es erfreulich sei, daß es auch für Be-

triebe in dieser Größenordnung Zuschüsse gibt.

Textilmoden Margit Ges.m.b.H. & Co. KG., Arnfels:

Für den Umbau und die Neuadaptierung eines Verkaufsgeschäftes haben Frau Fleischhacker Margarete und Frau Eberl Maria einen Zinszuschuß in Höhe von 36.000 S für ein Fremdkapital von 300.000 S erhalten. Das gesamte Investitionsvorhaben betrug ungefähr 1,650.000 S.

Die Umsatz- und Gewinnentwicklung war derart, daß Erweiterungsbauten in den Jahren 1981 und 1982 notwendig waren und die Verkaufsfläche nunmehr rund 160 m² beträgt. Seit Frau Fleischhacker selbst im Betrieb mitarbeitet, wurden die anfänglich 4 Angestellten auf 3 reduziert.

Erhart Alois, Landmaschinen, Preding:

Für die Fertigstellung des Werkstättenausbaues erhielt Erhart im Jahre 1982 einen Zinszuschuß von 30.000 S für ein Fremdkapital von 250.000 S.

Erhart hat außerdem im Jahre 1977 für den Bau einer Halle ein gefördertes Landesdarlehen aus den Förderungsmaßnahmen für wirtschaftlich entwicklungsbedürftige Gebiete von 500.000 S erhalten, von dem mit Stichtag 31. Dezember 1982 der nicht fällige Darlehensrest 255.000 S betrug.

Mit 1. Jänner 1982 hat Erhart seinen Betrieb an seinen Sohn Heribert übergeben, der im Jahre 1982 auch eine Jungunternehmerförderung erhalten hat.

Die Umsatzentwicklung stellt sich wie folgt dar:

1979:	14,8 Mio. S netto
1980:	19,9 Mio. S netto
1981:	19,9 Mio. S netto

Der Umsatz wird überwiegend im Landmaschinenhandel erzielt. Derzeit werden 12 Personen beschäftigt (1982: 14, 1980/81: 16).

Klug Stefan, Schiliftbetrieb, Ligist:

Klug hat im Jahre 1979 ein Pistenpflegegerät um einen Kaufpreis von 395.000 S netto erworben (siehe Beilage 1). Für diese Investition erhielt Klug aus dem Fonds für gewerbliche Darlehen einen Zinszuschuß von 24.000 S und darüberhinaus für die gleiche Anschaffung von der Landesfremdenverkehrsabteilung einen Förderungsbeitrag von 100.000 S.

Durch die Anschaffung dieses Pistenpflegegerätes war Klug in der Lage, auch eine Langlaufloipe zu errichten und auch für die anderen Liftbetriebe am Reinischkogel die Präparierung und Pflege der Schipisten zu übernehmen.

Trummer Rupert, KFZ-Werkstätte, Graz:

Trummer hat in der Liebenauer Hauptstraße eine KFZ-Werkstätte neu errichtet, da die seinerzeitige Betriebsstätte in einem dicht verbauten Wohngebiet lag und außerdem kapazitätsmäßig zu klein war.

Er erhielt für dieses Investitionsvorhaben einen Zinszuschuß in der Höhe von 36.000 S. Trummer

erklärte, daß dieser Betrag für ihn seinerzeit eine große Hilfe darstellte.

Der Umsatz stieg von 2,7 Mio. S im Jahre 1979 auf ungefähr 3 Mio. S im Jahre 1982. Trummer beschäftigt derzeit 11 Arbeitnehmer, davon 5 Lehrlinge.

Schlintl Karl, Fleischereibetrieb, Graz:

Schlintl hat auf der Liegenschaft Graz, Laboratoriumstraße 46, einen modernen Fleischereibetrieb errichtet. Für dieses Vorhaben hat er aus dem Fonds für gewerbliche Darlehen ein Direktdarlehen in Höhe von 300.000 S mit einer Laufzeit von 10 Jahren erhalten.

Herr Schlintl erklärte, daß es ihm praktisch nur durch die Gewährung dieses Darlehens und durch große Eigenleistungen überhaupt möglich war, diese Investition zu tätigen. Laut Auskunft wurde dadurch auch eine nicht unwesentliche Umsatzsteigerung erzielt und konnten die vier Arbeitsplätze erhalten werden.

2. Einsatz der EDV bei der Darlehensverrechnung

2.1 Umfang der Darlehensverrechnung in der Landesbuchhaltung.

Während die Vorarbeiten für die Gewährung von Darlehen von den einzelnen Rechts- bzw. Fachabteilungen durchgeführt werden, ist die ordnungsgemäße Über-

wachung und Verrechnung (Wiedereinbringung) sämtlicher vom Land bzw. aus Sondervermögen des Landes gewährten Darlehen (Wohnbaudarlehen, Fremdenverkehrsförderung, Gewerbeförderung, Industrieförderung, Wasserleitungs- und Kanalbauten und sonstige Darlehen) Aufgabe der Landesbuchhaltung, Abteilung IV.

Nach dem überarbeiteten Organisationshandbuch umfaßt der Aufgabenbereich im einzelnen:

- * Kontenbearbeitung sämtlicher vom Land gewährten Darlehen.
- * Vorschreibung der Fälligkeiten unter gleichzeitiger Berechnung der Zinsen- und Tilgungsquoten.
- * Verbuchung der Darlehenszuzählungen und der damit zusammenhängenden Einnahmen.
- * Versendung von Zahlungsaufforderungen.
- * Durchführung des Mahnwesens.
- * Ausstellung von Lohnsteuer-Abschreibungsbestätigungen.
- * Entgegennahme und Bemessung von Anträgen auf begünstigte Darlehensrückzahlungen.
- * Erstellung des Forderungsnachweises zum Landesrechnungsabschluß, Berechnung der Voranschlagsanträge für die Darlehens-Einnahmeposten, Ausarbeitung von Annuitätentabellen für die zuständigen Rechts- (Fach-)abteilungen, Erstellung von Tilgungsplänen.
- * Führung einer Darlehens-Zentralkartei.
- * Postenweise Aufgliederung und Nachweisung der Gebührensommen zwecks Einbau in den Rechnungsabschluß.
- * Überwachung der Konkurs- und Ausgleichsedikte, gegebenenfalls Verständigung der Rechtsabteilung 10 zwecks Anmeldung von Landesforderungen.

- * Bei Liegenschaftsveräußerungen, Verlassenschaftsangelegenheiten: Kontostandsauskünfte mit Stichtagsberechnungen an Gerichte, Notare und Rechtsanwälte.
- * Aufrechnung der Darlehensknoten bei gänzlicher Rückzahlung und Lösungsverständnis an die jeweilige Rechts(Fach-)abteilung.
- * Erstellung von Rückstandsausweisen.
- * Kontendurchrechnungen infolge von Aussetzungs- und Stundungsverfügungen bzw. nach Bauendabrechnungen mit Änderung des Darlehensbetrages.
- * Ablage des gesamten Schriftverkehrs vom Darlehensbescheid bis zur Lösungsverständnis und Ablage der Rechnungs- und Zahlungsbelege.
- * Bestandsverrechnung über die Darlehensknoten.
- * Erstellung der EDV-Eingabevorlagen unter Berücksichtigung der EDV-Dienstweisung und der Richtlinien für die Darlehensverrechnung der Rechtsabteilung 10.
- * Automationsarbeiten in der Darlehensverrechnung mit Datenfernverarbeitung und einer Datenbank. Eingabe mit Bildschirm über das Datensammelsystem DATA 100 und Abfrage der Datenbank über UNIVAC-Bildschirm U-100 mit Matrixdruckern direkt am Arbeitsplatz.

Für die Kontenführung wurden im Jahre 1961 zwei Buchungsautomaten "Multitronic" angeschafft, die in den letzten Jahren nicht mehr den technischen Möglichkeiten entsprachen.

Die Zahl der in Verrechnung stehenden Konten stieg von 23.000 im Jahre 1971 ständig an und betrug Ende 1982 über 50.000. Das aushaftende Kapital stieg

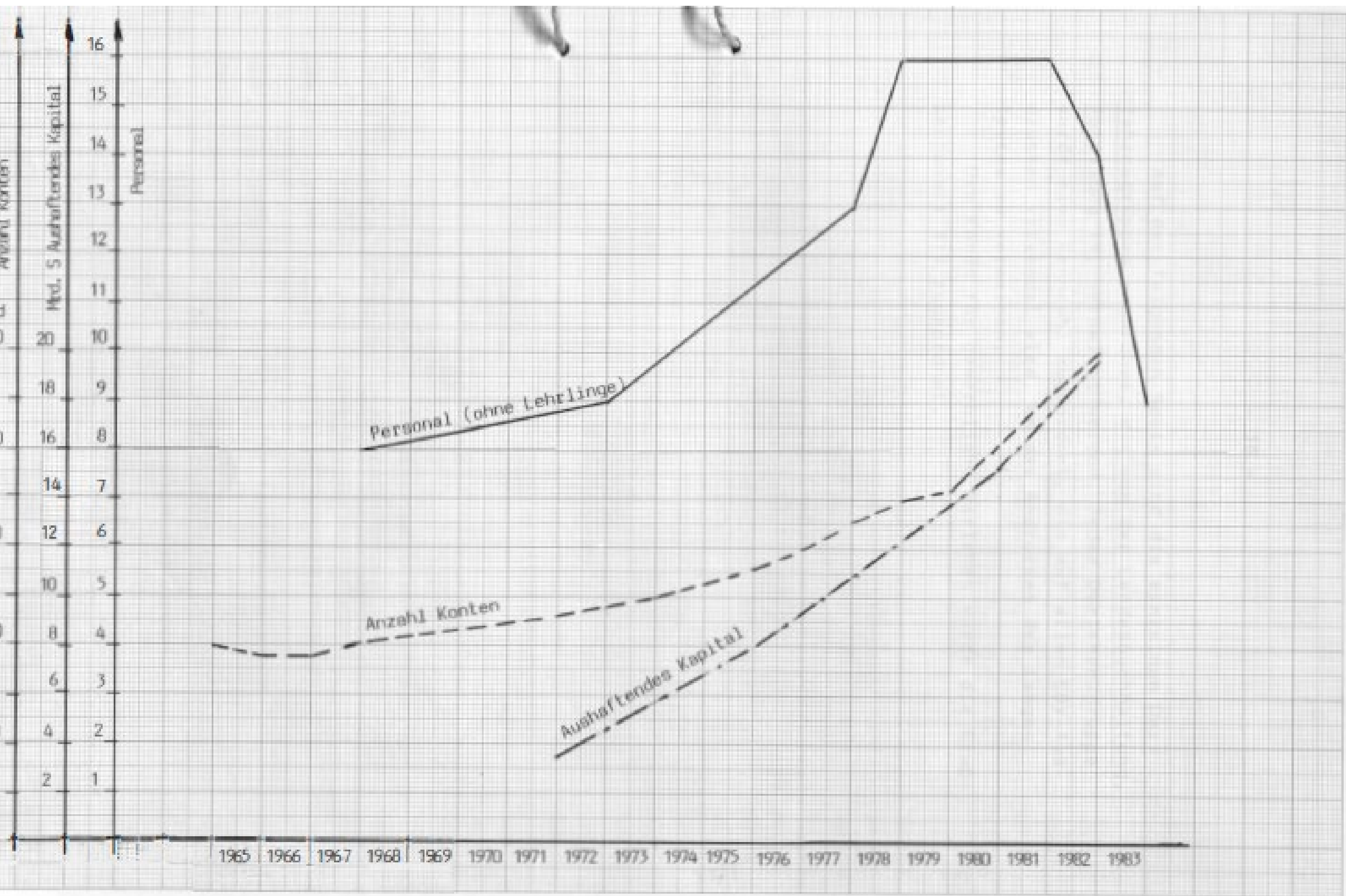
im gleichen Zeitraum von 3,6 Mrd. Schilling auf fast genau 19 Mrd. Schilling.

Nach einer Aufstellung der Landesbuchhaltung, Abteilung IV, stieg der Personalstand dieser Abteilung von 8 im Jahre 1967 auf 16 im Jahre 1979, wozu in diesem Jahr noch 2 Lehrlinge und in den beiden darauffolgenden Jahren 3 Lehrlinge bzw. 1 Lehrling kamen. Im Jahre 1982 sank der Personalstand auf 14 ab. Per 1. Jänner 1983 sind in der Darlehensverrechnung 11 Beamte bzw. Vertragsbedienstete beschäftigt, davon ist ein Beamter seit 15. Juli 1982 im Krankenstand und wird voraussichtlich im Jahre 1983 krankheitshalber pensioniert werden. Ein Vertragsbediensteter wurde der Rechtsabteilung 1 samt Dienstposten zur Verfügung gestellt.

Wenn beide Dienstposten nach Versetzung bzw. Pensionierung nicht mehr besetzt, sondern aufgelassen werden, würde der Personalstand auf 9 absinken.

Auf der folgenden Seite ist die Entwicklung des Personalstandes, der Anzahl der Konten und des aushaftenden Kapitals in den letzten Jahren graphisch dargestellt.

Daraus ist zu ersehen, daß der mit der Anzahl der Konten ständig gestiegene Personalstand sich bei Einführung der EDV im Jahre 1978 sprunghaft vergrößert hat, daß er jedoch nach Auflassung der beiden erwähnten Dienstposten auf den Stand von 1972 abfallen wird, obwohl jetzt doppelt so viele Konten zu bearbeiten sind, wie zum damaligen Zeitpunkt.



Auf der folgenden Seite sind *die* einzelnen Darlehensgruppen angeführt, *die* von der Landesbuchhaltung, Abteilung IV, verwaltet werden. Jeder Darlehensgruppe wurde eine Kennzahl zugeordnet, *die* auf allen EDV-Ausdrucken verwendet wird, um das Andrucken des langen Textes zu vermeiden.

Dem Fonds für gewerbliche Darlehen wurde *die* Gruppennummer 914 zugeordnet.

Gruppe:	Bezeichnung:	Förder.Abtlg.
912	Wohnbauförderungsgesetz 1968 - Eigenmittel- ersatzdarlehen	RA 14
913	Fremdenverkehrs-Investitionsfonds	FR
914	Fonds für gewerbliche Darlehen	WF
915	Förderung besonders strukturschwacher Gebiete	WF
916	Förderung von Nahversorgungs- und Hand- werksbetrieben	WF
920	Landeswohnaufförderungsfonds	RA 14
921	Sonderwohn- und Barackenersatzbauprogramm	RA 14
930	Wohnbauförderungsgesetz 1954	RA 14
931	Wohnbauförderungsgesetz 1968	RA 14
942	Naturschutz (Furtnerteich)	RA 6
943	Opferfürsorgegesetz	RA 9
944	Behindertenhilfe	RA 9
945	Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien	RA 9
948	Sonderwohnbauprogramm 1962	RA 14
949	Behebung von Gebäudeschäden	RA 10
950	Wasserleitungs- und Kanalbauten	LBD IIIc
951	Förderung der Land- u. Forstwirtschaft	RA 8
952	Förderung der gewerblichen Wirtschaft (Jungunternehmer)	WF
953	Förderung des Fremdenverkehrs	FR
954	Landesbahnen	RA 3
955	Land- u. forstwirtschaftliche Unternehmen	FW
956	Unternehmen der Verkehrsförderung	RA 10
957	Entschuldungsrenten und Aufbaudarlehen	RA 8
958	Förderung wirtschaftlich entwicklungs- bedürftiger Gebiete	WF
959	Wohnraumbeschaffung für Landeshedienstete	RA 10
960	Landw. Grundauffangsfonds	RA 8
961	Darlehen für Hilfe in besonderen Lebenslagen	RA 10
962	Heimatwerk des Steir.Volkskundemuseums	RA 10

Auf der folgenden Seite sind die Summen der nicht fälligen Darlehensreste sowie der Guthaben und Rückstände pro Darlehensgruppe und in Summe für alle Darlehen aufgrund des vorläufigen Jahresabschlusses der Landesbuchhaltung, Abteilung IV, aufgelistet. Der nicht fällige Darlehensrest betrug am 31. Dezember 1982 insgesamt S 18.989,591.814,31, für die Gruppe 914 (Fonds für gewerbliche Darlehen) S 158,674.249,64, das ist weniger als 1 % der Gesamtsumme. 79 % (fast 15 Milliarden) der nicht fälligen Darlehensreste entfallen auf Darlehen aus dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 (Gruppe 931).

Die Rückstände betragen insgesamt S 192,662.248,08, das ist 1 ‰ des nicht fälligen Darlehensrestes. Die Rückstände bei den Darlehen aus dem Fonds für gewerbliche Darlehen betragen S 15,587.399,69. Das entspricht ca. 10 ‰ des nicht fälligen Darlehensrestes dieser Gruppe. Die größten Rückstände weist die Gruppe 915 (Förderung besonders strukturschwacher Gebiete) mit über 92 Mio. S und 21 % des nicht fälligen Darlehensrestes dieser Gruppe auf.

A F S T E L L U N G U EBER DIE DARLEHENSFORMIERUNGEN DES LANDE SSEIEMPA NR
 MIT TAND VON 31.12.1982
 UND B U C H U N G S - A C H W E I S VON 1.1. BIS 31.12.1982

ERSTELLT AM 11.1.1983

DARLEHENS-GRUPPE	A N Z A H L D E R B U C H U N G E N F U E R							S U M M E	G U T H A B E N	S U M M E N D E R	
	E I N - Z A H L U N G	A U S - Z A H L U N G	E R I N N E R U N G	M A H N U N G	R U E C K S T A E N D E L	S O N S T .	R U E C K S T A E N D E L			N I C H T F A E L L I G E N D A R L E H E N S R E S T E	
912	25416	1731	24966	2196	1504	3226	59039	430096,58	3474937,99	855691736,82	
913	2493	207	2389	408	265	362	6124	38387,63	12086319,27	158519924,88	
914	3176	73	3151	497	281	479	7657	61802,92	13587399,69	158674249,64	
915	431	23	353	77	31	192	1107	0,00	92436018,66	439085296,13	
916	10	25	25	0	0	0	60	0,00	8886,67	1225000,00	
920	7999	61	7309	438	222	773	16613	93103,28	3295367,25	313996214,27	
921	3202	43	3172	159	108	443	7124	72947,05	3263923,53	174903007,39	
930	11502	569	10684	391	123	2102	25371	1072732,66	11346051,67	1024348992,25	
931	16214	3941	13204	870	313	7120	46662	18322159,39	18500398,12	14976659643,67	
942	2	0	2	0	0	0	4	0,00	11250,00	236250,00	
943	28	0	24	0	0	18	70	1400,00	0,00	13200,00	
944	6	0	6	0	0	5	17	7600,00	0,00	219000,00	
945	5022	26	5069	134	192	1656	12099	281375,49	976340,44	73513912,32	
948	1034	76	1787	84	61	335	4177	19067,01	2730020,61	236068462,40	
949	16	0	0	0	0	20	36	0,00	0,00	184323,35	
950	512	81	445	27	9	78	1142	23226,00	8172357,54	257826227,32	
951	3	0	0	0	0	3	6	0,00	0,00	0,00	
952	357	0	325	57	39	55	833	1915,00	1820453,08	7107788,59	
953	8	0	4	0	0	0	12	0,00	0,00	1779116,44	
954	2	0	0	0	0	3	5	0,00	0,00	2210576,44	
955	1	0	0	0	0	2	3	0,00	0,00	2970000,00	
956	17	0	16	20	0	13	66	20175467,22	7229723,65	265172480,78	
957	34	0	40	2	0	7	83	130,15	147,93	77324,17	
958	100	1	90	29	27	46	291	0,00	11408124,56	13849698,37	
959	18	0	18	0	0	0	36	0,00	2450,00	1794043,64	
961	142	0	211	11	38	45	447	14371,58	138910,42	1363345,44	
962	2	0	0	2	0	3	7	0,00	172938,00	2100000,00	
999	151	0	0	0	0	0	151	3326,60	0,00	0,00	
SUMME	78496	1174	73271	5402	3213	16986	159242	40618708,56	152662248,08	18989591814,31	

Die Guthaben entstehen zu einem wesentlichen Teil aus begünstigten Rückzahlungen von Darlehen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 (Gruppe 931), für die die Zahlungen bereits eingelangt sind, nicht jedoch der Bescheid der Rechtsabteilung 14. Der andere Teil der Guthaben betrifft die Gruppe 956 (Unternehmen der Verkehrsförderung), in der die Beteiligungen des Landes (z.B. die Darlehen für die Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.h.H.) verrechnet werden. Die Verbuchung kann erst nach Verfügung durch die Rechtsabteilung 10 erfolgen. Aus der Aufstellung ist zu ersehen, daß diese Verfügung betreffend einen Betrag von 20 Mio. S zum Zeitpunkt des Ausdruckes dieser Liste noch nicht erfolgt war.

Die Guthaben der Gruppe 914 betragen nur S 61.802,92.

Aus der nächsten Aufstellung sind die im Jahre 1982 getätigten Auszahlungsbeträge und die Aufteilung der vorgeschriebenen Rückzahlungen auf Tilgung, Kapitalzinsen, Verzugszinsen und Mahnspesen ersichtlich (nach dem vorläufigen Rechnungsabschluß der Landesbuchhaltung, Abteilung IV).

Insgesamt wurden im Jahre 1982 fast 1,9 Mrd. S an Darlehen ausgezahlt, davon über 1,6 Mrd. S (oder 86 %) für Darlehen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 (Gruppe 931). 17,6 Mio. S (weniger als 1 % der Gesamtsumme) wurden aus dem Fonds für gewerbliche Darlehen (Gruppe 914) ausbezahlt.

Auszahlungen und vorgeschriebene Beträge für die Zeit vom 1.1. - 31.12.1982

(In Millionen Schilling)

Gruppe	Auszahlungen	Tilgung	Kapital Zinsen	Verzusszinsen	Mahnspesen	Summe der Vorschreibungen
912	127,5	54,2	-	0,2	0,2	54,7
913	37,2	21,8	5,8	0,3	0	28,0
914	17,6	33,8	8,1	0,4	0	42,3
915	25,6	128,8	17,6	1,4	0	147,8
916	1,2	-	0	-	0	0
920	4,3	15,2	3,6	0,1	0,1	18,9
921	-	9,7	1,8	0	0	11,5
930	-	46,4	10,4	0	0,1	57,0
931	1.636,2	195,3	71,8	0,3	0,1	267,4
942	-	0	-	-	-	0
943	-	0	-	-	-	0
944	-	0	-	-	-	0
945	1,1	1,8	-	0	0	1,9
948	-	10,2	2,6	0	0	12,9
949	-	0	0	-	-	0
950	7,2	27,2	2,1	0,2	0	29,5
952	-	3,8	0,3	0,1	0	4,1
953	-	0,4	0	-	0	0,4
954	-	0,2	0,2	-	-	0,4
955	-	0,3	-	-	-	0,3
956	-	10,7	3,7	-	0	14,5
957	-	0	0	0	0	0
958	0,2	3,9	0,8	0,1	0	4,8
959	-	0	0	-	-	0
961	-	0,1	-	0	0	0,1
962	-	0,3	-	0	0	0,3
<hr/>						
	1.858,2	444,2	128,9	3,1	0,6	696,8

Anmerkung: 0 bedeutet einen Betrag kleiner als S 50.000,-
 Summierungsdifferenzen in der letzten Stelle sind
 auf Rundungsfehler zurückzuführen

Die Summe der vorgeschriebenen Rückzahlungen betrug 696,8 Mio.S, die um über 1,1 Mrd. S von den Auszahlungen übertroffen wurde. Die im Jahre 1982 insgesamt vorgeschriebenen Kapitalzinsen von 128,9 Mio. S machen 0,7 % der Summe der nicht fälligen Darlehensreste aus. Für den Fonds für gewerbliche Darlehen machen die Kapitalzinsen 8,1 Mio. S und damit 5 % des nicht fälligen Darlehensrestes aus.

Die vorgeschriebenen Tilgungsbeträge von 33,8 Mio. S liegen um 16,2 Mio. S über dem Auszahlungsbetrag der Gruppe 914. Insgesamt wurden in dieser Gruppe 42,3 Mio. S zur Rückzahlung vorgeschrieben.

Da die aus dem Fonds für gewerbliche Darlehen gewährten Zinszuschüsse nicht zurückgezahlt werden müssen, wird die Landesbuchhaltung, Abteilung IV (Darlehensverrechnung) darüber nicht in Kenntnis gesetzt. Die an Zinszuschüssen ausbezahlten Beträge sind daher auch in den Tabellen nicht enthalten.

2.2 Entwicklung des EDV-Einsatzes

Wie aus den Unterlagen der Automationsabteilung hervorgeht, wurde im Herbst 1975 mit den Erhebungen für einen Einsatz der EDV bei der Darlehensverrechnung begonnen. Diese Erhebungen wurden durch die angespannte Personalsituation in der Darlehensabteilung der Landesbuchhaltung, Abteilung IV, sowie durch die länger andauernde Erkrankung des Abteilungsleiters immer wieder behindert.

Aus der Personalentwicklung der Darlehensabteilung ist zu ersehen, daß die damalige händische Arbeits-

weise sehr personalintensiv und auch mit allen Mängeln einer händischen Bearbeitung behaftet war, nämlich erhöhte Fehleranfälligkeit, individuelle Behandlung der einzelnen Fälle, Nichteinhaltung der vorgegebenen Termine usw. Als Beispiele werden aus der "Ist-Erhebung" der Automationsabteilung zitiert:

Seite 42: "Beispiel für Verzugszinsberechnung:

1. Mahnung zum 28. Februar
2. Mahnung zum 15. April

oder bei Arbeitsüberlastung andere Termine"

Seite 44: Rückstandsausweise:

"Die Erstellung eines ersten Rückstandsausweises ist nach der 2. erfolglosen Mahnung vorgesehen. In der derzeitigen Praxis wird aber meist öfter als zweimal gemahnt, ehe ein Rückstandsausweis ausgefertigt wird."

Seite 47: Stundung:

"Derzeit werden solche Fälle aber oft von Fall zu Fall verschieden berechnet, da auch der Auftrag von der jeweiligen Rechtsabteilung von Fall zu Fall verschieden ist! "

Seite 78: Zeitdauer einzelner Arbeitsvorgänge:

"Saldenkontrolle: Diese kann bei einer großen Gruppe in 2 bis 3 Tagen durchgeführt werden, wenn aber die Abstimmung nicht richtig ist, kann die Fehlersuche auch Wochen dauern."

Um die Darlehensverrechnung mit EDV durchführen zu können, war es notwendig, eine Vereinheitlichung vorzunehmen und Richtlinien, nach denen in jedem Fall vorzugehen ist, festzulegen. Solche Richtlinien über Stundung, Aussetzung, Zahlungserinnerungen, Mahnungen, Rückstandsausweise, Jahreskontoauszüge, Bürgenverständigungen, Berechnung von Verzugszinsen, Stundungszinsen und Mahnspesen, Darlehensverrechnung im Zwangsversteigerungs-, Konkurs- oder Ausgleichsverfahren, Jahresstatistik wurden am 29. Mai 1978 von der Rechtsabteilung 10 erlassen und sind als Beilage 2 diesem Bericht beigegeben. Die beiden Änderungen vom 16. Dezember 1980 und vom 27. April 1982 wurden im Text der Richtlinien bereits durch Korrekturen berücksichtigt.

Diese Vereinheitlichung der Verrechnung der verschiedenen Darlehen, die von den einzelnen Rechts- bzw. Fachabteilungen vergeben werden, und die Fixierung von Richtlinien dafür sieht der Landesrechnungshof bereits als ersten Erfolg des Einsatzes der EDV auf diesem Gebiet an.

Andererseits muß aber auch gesehen werden, daß - wenn ein EDV-Programm einmal nach bestimmten Regeln festgelegt ist - es immer nach diesen Regeln abläuft und sich alle irgendwie beteiligten Sachbearbeiter in den Rechts- bzw. Fachabteilungen daran halten müssen. Jede Ausnahme, die bei der händischen Bearbeitung leicht zu bewältigen war, macht im maschinellen Betrieb bei der Dateneingabe besondere Schwierigkeiten. Gerade das Einhalten von vorgegebenen Terminen kann zu einer großen Belastung werden.

Nach der Isterhebung wurde von der Automationsabteilung zusammen mit der Landesbuchhaltung, Abteilung IV, ein Sollzustand erarbeitet, aufgrund dessen

die Programmieranweisungen erstellt werden konnten. Im Frühjahr 1979 konnten die ersten Daten auf die Datenbank übernommen werden.

Ab 1. Juli 1982 werden alle Darlehensgruppen mit Hilfe der EDV verrechnet. Der Landesrechnungshof muß hier aber auf die falsche Einschätzung der Vorbereitungsarbeiten hinweisen, da im Rechenschaftsbericht der Landesbuchhaltung des Jahres 1976 zu lesen steht: "Für die Übernahme der Darlehensverrechnung in die elektronische Datenverarbeitung wurden die ersten Vorarbeiten getroffen, sodaß angenommen werden kann, daß mit 1. Jänner 1978 alle Darlehenskonten über die EDV abgerechnet werden können."

Daten des Jahres 1980 und früherer Jahre werden nicht mehr in der EDV-Datenbank gespeichert, sondern sind auf Mikrofilm, 3-fach, abgelegt.

2.3 Ablauf der Darlehensverrechnung

Die Einbringung der Rückzahlungen, Zinsen und Mahnspesen ist, wie bereits erwähnt, Aufgabe der Landesbuchhaltung, Abteilung IV. Der Ablauf wird am Beispiel eines Darlehens aus dem Fonds für gewerbliche Darlehen erläutert.

Eine Fotokopie des unterzeichneten Schuldscheines wird von der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung an die Landesbuchhaltung, Abteilung IV, geschickt, wo die Daten direkt oder über einen Eingabebeleg dem Computer eingegeben werden. Dies geschieht über ein Datensammelsystem, das in der Automationsabteilung in der Burggasse 13 installiert ist. Die über eine Tastatur und Bildschirm in der Landesbuchhaltung, Abteilung IV, eingegebenen Daten werden über eine direkte Leitung im Sammelsystem auf Magnetband gespeichert. Die darauf ge-

speicherten Daten wurden bis 1. Dezember 1982 täglich, ab diesem Termin alle zwei Tage nach Prüfung durch verschiedene Kontrollprogramme in die auf Magnetplatten im Rechenzentrum Graz gespeicherte Datenbank eingebaut. Es ist also keine direkte Dateneingabe bzw. Korrektur vom Bildschirm auf die Datenbank möglich.

Die in der Landesbuchhaltung, Abteilung IV, vergebenen Kontonummern, die mit einer Prüfziffer versehen sind, werden der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung gemeldet. Auf der Auszahlungsanordnung kann bereits die Kontonummer angeführt werden. Auch der angewiesene Betrag wird der EDV eingegeben und abgespeichert.

Die meisten Darlehen werden in Halbjahresraten zurückgezahlt. Ca. 3 Wochen vor diesem Termin werden die betreffenden Konten am Computer durchgerechnet. Für den fälligen Betrag, der in der Regel aus Kapitaltilgung und Kapitalzinsen besteht, wird ein Erlagschein ausgedruckt. Ein Monat nach dem Fälligkeitstermin (tatsächlich einige Tage vorher) erfolgt der erste Mahnlauf und ein Monat danach der zweite Mahnlauf. Für Einzahlungen, die bis 15 Tage nach dem Fälligkeitstermin eingezahlt werden, werden kein Verzugszinsen verrechnet, in allen Fällen werden die Verzugszinsen tageweise gerechnet und mit der nächsten Vorschreibung vorgeschrieben.

Jede Durchrechnung eines Kontos, jede Vorschreibung und Einzahlung wird auf der Datenbank vermerkt. Über die Bildschirme, die in der Landesbuchhaltung, Abteilung IV, stehen, kann direkt auf die Daten der Datenbank zugegriffen und können die einzelnen Konten abgefragt werden.

Wie bereits erwähnt, ist eine direkte Abfrage möglich, jede Dateneingabe oder Änderung ist nur über das Datensammelsystem und ein Prüf- und Verarbeitungsprogramm möglich, das die Eingabe- bzw. Veränderungsdaten genau kontrolliert und protokolliert.

Jedenfalls wird die Überwachungs- und Rechenarbeit termingerecht und genau vom EDV-Programm am Computer vorgenommen; der Sachbearbeiter kann sich jederzeit jedes Konto am Bildschirm sichtbar machen und die am Bildschirm ablesbaren Daten mit Hilfe eines angeschlossenen Druckers ausdrucken lassen.

Zur Zeit der händischen Verrechnung bestand für die Rückzahlungen jeder einzelnen Darlehensgruppe ein eigenes Konto der Hypothekenbank Steiermark bei der PSK. Mit Beginn der maschinellen Verrechnung wurde bei der Postsparkasse das Konto 4424.424 mit dem Namen "Landeshypothekenbank Steiermark, Land Steiermark

Darlehensrückzahlungen, 8011 Graz," eröffnet, auf das alle die Darlehen betreffenden Zahlungen eingehen.

Die an die Darlehensnehmer ausgeschickten Erlagscheine sind bereits so vorgedruckt, daß sie bei der Postsparkasse in Wien maschinell gelesen werden können. Die Daten werden dabei auf einem Magnetband gespeichert und in dieser Form der Landeshypothekenbank zur Verfügung gestellt. Diese gibt sie an die Automationsabteilung der Landesbuchhaltung weiter, die sie am Computer des Rechenzentrums Graz verarbeitet und in die Datenbank der Darlehensverrechnung übernimmt.

Erlagscheinabschnitte, die aus irgendeinem Grund nicht maschinell gelesen werden können, weil sie z.B. händische Eintragungen enthalten, kommen von der Postsparkasse über die Hypothekenbank in die Landesbuchhaltung und werden von der Abteilung IV über den Bildschirm des Datensammelsystems eingegeben.

Aus Sicherheitsgründen wurden bis jetzt auch die Belege der auf Magnetband gespeicherten Einzahlungen von der Postsparkasse angefordert. Man will in Zukunft aber darauf verzichten, da es bei der Verarbeitung dieser Daten bisher keine Schwierigkeiten gegeben hat.

Der Landeshypothekenbank Steiermark, die Inhaber des Kontos bei der Postsparkasse ist, werden folgende Kosten angelastet, die auf das Land umgewälzt werden:

1 S für jede Buchung,

zusätzlich 3 S für die Erstellung eines maschinell lesbaren Datenträgers für jede Gutschrift,

zusätzlich S -,10 für die Übersendung des Originalbeleges, der am Datenträger gespeichert ist und

zusätzlich S -, 3 für das Sortieren eines Beleges, pro Stelle, das ist bei 7 Stellen S -,21.

Der Betrag von S -,31 für das Sortieren und übersenden der Originalbelege, das bisher aus Sicherheitsgründen verlangt wurde, soll in Zukunft entfallen.

Der größte Betrag aber von 3 S, der in der Jahressumme bei ca. 60.000 Belegen ca. 180.000 S ausmacht, wird - nach Rückfrage durch den Landesrechnungshof bei der Postsparkasse - nur verrechnet, wenn das Konto, auf das die Gutschrift verbucht wird, auf den Namen eines Kreditinstitutes lautet. Da der Name des Kontos, auf das die Darlehensrückzahlungen eingezahlt werden, den Namen "Landes-Hypothekenbank Steiermark" trägt, werden natürlich 3 S pro Gutschrift verrechnet.

Der Landesrechnungshof hat bereits die Rechtsabteilung 10 darauf aufmerksam gemacht, daß man allein durch eine Namensänderung des Kontos pro Jahr fast 200.000 S einsparen könnte. Die Rechtsabteilung 10 hat eine Prüfung dieser Überlegungen zugesagt und wird dem Landesrechnungshof über ihre Ermittlungen berichten.

Der Vollständigkeit halber muß erwähnt werden, daß

ursprünglich dieser Betrag nur 1 S ausmachte, dann aber in der Zwischenzeit auf das Dreifache erhöht wurde.

Alle eingegebenen Daten, auch die über Magnetband von der Postsparkasse geliefert werden, werden zu Kontrollzwecken und aus Sicherheitsgründen zweifach ausgedruckt und sowohl in der Automationsabteilung als auch in der Landesbuchhaltung, Abteilung IV, aufbewahrt. Auch die auf den Magnetplatten im Rechenzentrum gespeicherte Datenbank mit allen Daten der Darlehensverrechnung wird immer wieder auf Magnetbänder kopiert. Diese Bänder werden nach genau bestimmten Regeln im Rechenzentrum Graz in der Steyrgasse und in der Landesbuchhaltung in der Burggasse aufbewahrt.

Bei einem etwaigen Katastrophenfall im Rechenzentrum Graz oder im Gebäude der Landesbuchhaltung in der Burggasse ist von den Daten her gesehen die Herstellung des letzten Standes der Datenbank jederzeit möglich. Problematischer wird es bei Ausfall der EDV-Anlage im Rechenzentrum Graz, da es in ganz Österreich keine weitere Anlage dieses Typs gibt.

Für diesen Fall hat die Landesbuchhaltung, Abteilung IV, insofern vorgesorgt, als aufgrund der monatlichen bzw. laufend gemachten Ausdrücke eine händische Rekonstruktion und Weiterführung der Datenbank möglich wäre. Dafür wäre aber natürlich zusätzliches Personal notwendig. Aber grundsätzlich ist diese Möglichkeit gegeben.

Laut Aufstellung der Automationsabteilung (Beilage 11) werden zur Datensicherung und für Dokumentationszwecke 354 Magnetbänder eingesetzt. Diese binden ein Kapital von rund 100.000 S.

Wenn es auch sinnvoll war, am Anfang der Produktion durch eine möglichst häufige Datensicherung sich gegen Programm-, Maschinen- und Manipulationsfehler

abzusichern und für eventuelle Forderungen zum Nachweis von Statistiken und Zusammenfassungen gewappnet zu sein, meint der Landesrechnungshof, daß jetzt Überlegungen angestellt werden sollten, ob die Aufbewahrung von so vielen Sicherungsbändern noch unbedingt notwendig ist. Besonders bei den Sicherungsbändern am 10. und 20. eines Monats sowie am Monats- und Jahresende, die fast ausschließlich Dokumentationszwecken dienen, ist nach Ansicht des Landesrechnungshofs eine Reduzierung der Bandanzahl möglich.

Neben den Kontroll-, Informations- und Fehlerlisten und den monatlichen Datenzusammenfassungen werden auch Formulare und Schriftstücke ausgedruckt, die der Darlehensnehmer bzw. die Rechtsabteilung 10 oder die zuständige Forderungsabteilung benötigt und die früher händisch erstellt werden mußten.

* Zahlungserinnerung (Beilage 3)

Ca. 2 Wochen vor den Fälligkeitsterminen erhalten die Darlehensnehmer einen Erlagschein, auf dem der einzuzahlende Betrag, dessen Aufschlüsselung auf "Rückstand + Spesen", "Verzugszinsen", Kapitaltilgung" und "Kapitalzinsen" und die verbleibende Darlehensrestschuld ersichtlich ist.

Mit einem solchen Erlagschein wird auch die erste Mahnung ausgesprochen.

Wird der Erlagschein, so wie er ausgedruckt und dem Darlehensnehmer zugeschickt wird (ohne zusätzliche handschriftliche Änderungen oder Vermerke), eingezahlt, kann er bei der Postsparkasse automatisch gelesen werden und es brauchen in der Landesbuchhaltung für die Verbuchung der Einzahlung keine händischen Dateneingaben vorgenommen werden.

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß der Ausdruck und die Zusendung der Erlagscheine nicht nur eine für den Darlehensnehmer angenehme Serviceleistung des Landes ist, sondern daß damit auch gewährleistet ist, daß die Zahlungen pünktlich erfolgen und viel Arbeit und Zeit für Mahnungen erspart bleiben. Der Landesrechnungshof gibt aber zu bedenken, ob es sinnvoll ist, daß das Land sich durch den Satz im Schuldschein: "Die diesbezüglichen Erlagscheine werden zu den Fälligkeitsterminen von der Steiermärkischen Landesbuchhaltung, Abteilung IV, übermittelt werden" zu dieser Leistung verpflichten soll.

* Bestätigung für das Finanzamt (Beilage 4)

Darlehensnehmer, die ihre Annuitäten als Sonderausgaben von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) abschreiben können, benötigen jedes Jahr eine Bestätigung für die pro Kalenderjahr einzuzahlenden Beträge. Diese Bestätigungen werden automatisch vom Computer ausgedruckt. (Darlehen, die für die Schaffung begünstigten Wohnraumes aufgenommen wurden, § 18, Abs. 1, Z. 3, lit. c ESTG in der geltenden Fassung).

* Lösungsverständigung (Beilage 5)

Bei gänzlicher Rückzahlung eines Darlehens wird die zuständige Rechts-/Fachabteilung mit einem EDV-Ausdruck von dieser Tatsache verständigt.

* Rückstandsausweis (Beilage 6) und Mahnklage (Beilage 7)

Um der Rechtsabteilung 10 die Möglichkeit zu geben, einen Rückstand nach erfolgloser 2. Mahnung zwangsweise einzubringen, wird sie mit einem Rückstandsausweis über die Situation des betreffenden Darlehens in Kenntnis gesetzt.

Gleichzeitig wird die Mahnklage ausgedruckt und in die Rechtsabteilung 10 geschickt, die zu entscheiden hat, ob die Mahnklage bei Gericht eingebracht wird.

* Bürgenverständigung (Beilage 8)

Gleichzeitig mit der Mahnung eines Darlehensnehmers wird ein eventueller Bürge von der Mahnung verständigt. Am Mahnerlagschein wird der Darlehensnehmer von der Bürgenverständigung in Kenntnis gesetzt.

* Einzahlungsmeldung bei offenen Rückstandsausweisen (Beilage 9)

Erfolgt bei einem offenen Rückstandsausweis eine Einzahlung durch den Darlehensnehmer, dann wird die Rechtsabteilung 10 davon in Kenntnis gesetzt. Die entsprechende Meldung wird von der EDV automatisch ausgedruckt.

Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise einige Darlehenskonten überprüft und hat dabei folgendes festgestellt:

* Bei der Abfrage der verschiedenen Zeilen eines Darlehensnehmers (z.B. Kopfzeile, einzelne Saldenzeilen, Buchungszeilen) muß jedesmal die ganze Kontonummer neu eingetippt werden.

Eine automatische Wiederholung der gleichen Darlehensnummer - wenn keine andere eingetippt wird - würde die Bedienung des Bildschirmes vereinfachen.

* Dem Landesrechnungshof erscheint die Verwendung des Ausdruckes "SALDO" in den verschiedenen Bildschirmmasken (Beilage 10) als nicht sehr zweckmäßig. Es sollte zusammen mit der Landesbuchhaltung, Abtei-

lung IV, nach einem besseren Ausdruck gesucht werden. Die Bezeichnung "SUMME" erscheint dem Landesrechnungshof eher angebracht.

- * In der Buchungsübersicht ist die Datumsangabe 31.12. problematisch, da es sich nicht auf das Jahr der Buchungsübersicht bezieht, sondern auf das Jahr davor. Wenn z.B. in der Buchungsübersicht 1981 nur die Zeile mit dem Datum 31.12. aufscheint, dann wissen nur die "Eingearbeiteten", daß es sich um den 31.12.1980 handelt.
- * Für jede Einzahlung, Vorschreibung oder Mahnung wird das betreffende Konto durchgerechnet und eine sogenannte "Buchungszeile 1" abgespeichert, die dann jederzeit über Bildschirm aufgerufen und auch am Drucker ausgedruckt werden kann.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß es z.B. bei einem Mahnungsstorno ohne die Schuld des Darlehensnehmers zu einem Rückstand von 1 Groschen kommen kann, der durch Rundungsfehler im Programm entsteht. Durch entsprechende Korrekturen im Rechenprogramm müßte es möglich sein, diesen "Schönheitsfehler" auszumerzen.
- * Durch die Anschaffung von Bildschirmgeräten mit größerer Zeichenkapazität (z.B. der Type U - 200) für die Darlehensabteilung könnten dem Sachbearbeiter auf dem Bildschirm auf einmal mehr Informationen gebracht werden.

Wegen des Auslaufens der begünstigten Rückzahlungsmöglichkeit von Wohnbaudarlehen stand die Landesbuchhaltung, Abteilung IV, zur Zeit der Überprüfung unter großem Arbeitsdruck. Für jeden Darlehensnehmer, der die begünstigte Rückzahlung in Anspruch nimmt, müssen mehrere

Dateneingabeblätter angelegt werden, was wegen des massiven Anfalles dieser vorzeitigen Rückzahlungen gerade im letzten Quartal des Jahres 1982 einen sehr großen Arbeitsaufwand bedeutete. Hinzu kam, daß die Bescheide der Rechtsabteilung 14 mit großer Terminverzögerung in der Landesbuchhaltung, Abteilung IV, eintrafen, sodaß die Einzahlungen der Darlehensnehmer früher eintrafen als die Bescheide und daher nicht sofort endgültig verbucht werden konnten. Wenn in Zukunft wiederum eine ähnliche gesetzliche Regelung getroffen wird, sodaß mit einem vermehrten Anfall von vorzeitigen Rückzahlungen gerechnet werden muß, sollte rechtzeitig von der Fachabteilung (Landesbuchhaltung, Abteilung IV) und der EDV-Organisation eine für die Sachbearbeiter vereinfachte Handhabung überlegt werden.

3. Zusammenfassung

Die Förderungsmaßnahmen aus dem Fonds für gewerbliche Darlehen sind im Gesetz vom 27. April 1977, LGBl. Nr. 45, über die Förderung von Klein- und Mittelbetrieben sowie der freien Berufe, dem sogenannten "Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetz" geregelt.

Nach diesem Gesetz können gewerbliche Kleinbetriebe (mit nicht mehr als zehn Dienstnehmern) Darlehen bis zu 300.000 S oder Zinsenzuschüsse für Darlehen, die durch Kreditinstitute gegeben werden, erhalten.

Die Fondsmittel werden durch Mittel des Landes und Beiträge der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, die nach dem Gesetz mindestens 40 % der Landesmittel ausmachen müssen, aufgebracht. Dazu kommen noch die Tilgungsraten und die Zinsenerträge aus den gewährten Darlehen. Die Gewährung der Fondshilfe obliegt einem Kuratorium, das aus dem geschäftsordnungsmäßig mit Gewerbeangelegenheiten betrauten Mitglied der Landesregierung und aus weiteren vier Mitgliedern besteht, von denen zwei von der Landesregierung und zwei von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark entsendet werden.

Obwohl dem Kuratorium keine Kompetenz für die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen zusteht, wurden diese wiederholt geändert:

- * Der gesetzlich festgelegte Zinssatz für Fondsdarlehen (nicht höher als 5 %) wurde immer wieder abgeändert. Ab 1. Jänner 1983 beträgt er 6,5 %.
- * Die für einen Kleinbetrieb im Sinne des Steier-

märkischen Mittelstandsförderungsgesetzes zulässige Anzahl von Dienstnehmern wurde von 10 auf 25 angehoben.

- * Obwohl die Förderung des Ankaufes von Personenkraftwagen im Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist, hat das Kuratorium insbesondere für Inhaber eines Beförderungsgewerbes und für Inhaber von Gewerben, die Arbeitsfahrzeuge benötigen, eine Lockerung dieser Bestimmung beschlossen.

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß die Beschlüsse bezüglich Zinssatzänderung und Anhebung der Dienstnehmeranzahl wirtschaftlich richtig waren, da sie auf die tatsächlichen Verhältnisse abgestimmt sind, muß aber trotzdem darauf verweisen, daß diese Beschlüsse mit den zur Zeit in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stehen.

In der vorbereiteten Novellierung des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes ist die Anpassung des Zinssatzes an den durchschnittlichen Nominalzinssatz der während des letzten abgeschlossenen Kalendervierteljahres im Inland zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten, auf Schilling lautenden Anleihen vorgesehen. Die zulässige Anzahl von Dienstnehmern für einen gewerblichen Kleinbetrieb soll mit 25, ausgenommen Lehrlinge, festgelegt werden.

Da für die Verwaltung des Fonds für gewerbliche Darlehen keine Durchführungsverordnung erlassen wurde, hat das Kuratorium verschiedene Beschlüsse betreffend die Handhabung des Gesetzes und die Verwaltung des Fonds gefaßt:

- * Es wird eine Eigenfinanzierungsquote für betriebliche Investitionen in Höhe von 30 % verlangt.
- * Die Zinsenzuschüsse werden grundsätzlich in einem Betrag im vorhinein gegen vorzeitigen Nachweis der

widnungsgemäßen Verwendung flüssiggestellt.

- * Die Umsatzobergrenze für die Einstufung als Kleinbetrieb beträgt 14 Mio. S.
- * Im Jahre 1978 wurde ein einmaliger Betrag von 5 Mio. S aus Fondsmitteln für Zinsenzuschüsse im Rahmen der Jungunternehmerförderung zur Verfügung gestellt.
- * Zinsenzuschüsse sollen nur in dem Ausmaß zur Vergabe gelangen, als entsprechende Einnahmen aus den Titeln "Zinsen für gewährte Darlehen", "Zuschuß des Landes" und "Beitrag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft" jährlich vereinnahmt werden.

Diese Beschlüsse sind wirtschaftlich richtig, müssen aber nach Ansicht des Landesrechnungshofs durch eine Durchführungsverordnung gedeckt werden.

Die Bearbeitung der Förderungsanträge bis zur Auszahlung erfolgt durch die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung. Der Landesrechnungshof konnte feststellen, daß die mit den Anträgen zusammenhängenden Formulare übersichtlich und leicht verständlich sind und daß die Bearbeitung durch die Fachabteilung rasch erfolgt.

In den letzten 6 Jahren (von 1977 bis 1982) wurden an 977 Kleinbetriebe mit 4894 Arbeitnehmern Darlehen in der Höhe von S 204,761.000,-- vergeben. Im gleichen Zeitraum wurden 2348 Betriebe mit 12.303 Arbeitnehmern mit Zinsenzuschüssen in der Höhe von S 51,624.405,-- gefördert.

Daraus ist zu ersehen, daß im Rahmen der Förderung aus dem Fonds für gewerbliche Darlehen eine nicht unbedeutende Hilfe für betriebliche Investitionen geleistet und in der Folge auch für die

Erhaltung der Arbeitsplätze Sorge getragen wird.

Die Zahlungsmoral des überwiegenden Teiles der Gewerbetreibenden ist gut. Im Zeitraum 1977 bis 1981 stehen vergebene Darlehen von rund 203 Mio. S Abschreibungen in Höhe von rund 389.000 S gegenüber. Dies entspricht einem Prozentsatz von 0,2 %.

Einige Überlegungen des Landesrechnungshofs zur Förderungsabwicklung sollen angedeutet werden:

- * Da der Fonds für gewerbliche Darlehen eine gemeinsame Aktion des Landes Steiermark mit der Kammer der gewerblichen Wirtschaft ist, sollten verstärkt Betriebsberatungen durchgeführt werden, besonders bei den sogenannten "Problemfällen".
- * Da die Betriebe einen Zinszuschuß als außerordentlichen Ertrag ausweisen müssen, unterliegt er wieder der Einkommen- und Gewerbesteuer. Es erscheint paradox, daß Mittel, die der Förderung dienen, von der öffentlichen Hand zum Teil wieder vereinnahmt werden.
- * Es ist zu überlegen, ob Branchen mit Gebietschutz und fixer Tarifregelung (wie zum Beispiel die Rauchfangkehrer) gefördert werden sollen.

Was die Bezahlung des Beitrages der Kammer der gewerblichen Wirtschaft betrifft, mußte der Landesrechnungshof feststellen, daß der im Gesetz festgelegte Anteil von 40 % nicht immer in der geforderten Höhe und auch nicht immer rechtzeitig erfolgt.

Nach der in Beratung stehenden Novelle soll der bisher festgelegte Anteil von 40 % durch "eine zumutbare Mitfinanzierung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft" ersetzt werden.

Der Landesrechnungshof warnt vor dieser nicht

exakten Formulierung für die Beitragsleistung der Kammer, da dadurch das Land sicher neue Belastungen auf sich nehmen würde.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung von Förderungsfällen ist dem Landesrechnungshof aufgefallen, daß die Förderungsbestimmungen nicht für alle Antragsteller gleich ausgelegt und die gesetzlichen Bestimmungen nicht immer eingehalten werden.

So konnte u.a. festgestellt werden, daß in mehreren Fällen Zinsenzuschüsse und Darlehen nebeneinander gewährt wurden bzw. neue Darlehen vergeben wurden, ohne auf den noch nicht zurückgezählten Rest eines bereits gewährten Darlehens Bedacht zu nehmen. Auf die im Bericht angeführten Beispiele wird verwiesen.

Der zweite Teil der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung betraf den Einsatz der EDV bei der Einbringung und Verrechnung der gewährten Darlehen durch die Landesbuchhaltung. Im einzelnen wurde festgestellt:

- * Die Anzahl der Verrechnungskonten in der Buchhaltung stieg von 23.000 im Jahre 1971 auf über 50.000 Ende 1982.
- * Das aushaftende Kapital stieg im gleichen Zeitraum von 3,6 Milliarden Schilling auf 19 Milliarden Schilling.
79 % davon (fast 15 Milliarden Schilling) entfallen auf Darlehen aus der Wohnbauförderung. Weniger als 1 % entfallen auf den Fonds für gewerbliche Darlehen.
- * Der Personalstand der Abteilung stieg ständig - besonders am Beginn der EDV-Einführung. Nach Ab-

schluß der Umstellungsarbeiten machte sich jedoch der Rationalisierungseffekt der EDV bemerkbar.

Es konnten 5 Sachbearbeiter eingespart werden. Eine weitere Verringerung um 2 Bedienstete ist zu erwarten.

Nach den beiden geplanten Posteneinsparungen wird der Personalstand auf den Stand 1972 zurückfallen, obwohl jetzt doppelt so viele Konten zu bearbeiten sind.

- * Die Gesamtrückstände betragen nach dem provisorischen Rechnungsabschluß der Landesbuchhaltung, Abteilung IV, per 31. Dezember 1982 rund 193 Mio. S, das ist $1 \frac{9}{10}$ des nicht fälligen Darlehensrestes.
- * Die größten Zahlungsrückstände bestanden im Bereich der Förderung besonders strukturschwacher Gebiete mit über 92 Mio. S oder 21 % des nicht fälligen Darlehensrestes dieser Gruppe.
- * Die Darlehenskontoen werden mit Hilfe der EDV verwaltet. Die EDV führt die Berechnung von Kapital- und Verzugszinsen und Mahnspesen durch. Weiters erfolgt der Ausdruck der Erlagscheine als Zahlungserinnerung, der Rückstandsausweise für die Rechtsabteilung 10, der Bestätigungen für das Finanzamt usw.
- * Insgesamt ist der Landesrechnungshof zur Auffassung gekommen, daß durch den Einsatz der EDV für die Darlehensverrechnung eine Verbesserung in der Genauigkeit und bei der Terminüberwachung eingetreten ist, die bei händischer Bearbeitung nicht erreicht werden kann.
- * Bei der Überprüfung des EDV-Einsatzes hat der Landesrechnungshof auch eine Reihe von Fakten festgestellt, die vom Programm her verbessert werden könnten.

- * Es bestehen aber noch andere Einsparungsmöglichkeiten:

Für die Erstellung eines Gutschriftsträgers werden derzeit pro Beleg von der Postsparkasse 3 S in Rechnung gestellt. Wenn der Name des Kontos, auf das Rückzahlungen geleistet werden, nicht auf "Landeshypothekenbank Steiermark" lautet, sondern direkt auf "Land Steiermark", wären die Gutschriftsträger kostenlos und könnte ein Betrag von jährlich rund 180.000 S erspart werden. Die Rechtsabteilung 10 wird dahereingeladen, die bereits eingeleiteten Verhandlungen mit der Postsparkasse und der Hypo-Bank Steiermark fortzusetzen, um eine kostengünstigere Lösung für die Erstellung der Gutschriftsträger zu erreichen.

Am 24. März 1983 wurde mit Herrn Landesrat Dipl.-Ing. Hans Georg Fuchs in dessen Büro eine Schlußbesprechung abgeführt, bei der vom Landesrechnungshof die Feststellungen und Vorschläge erläutert wurden.

An dieser Besprechung mit Landesrat Dipl.-Ing. Fuchs haben teilgenommen:

Von der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung:	Wirkl.Hofrat Dr. Franz Kandler
Vom Büro Landesrat Fuchs:	ORR Dr. Alfred Kniepeiss LRR Dr. Georg Stecher
Vom Landesrechnungshof:	Landesrechnungshofdirektor Wirkl.Hofrat Dr. Gerold Ortner OBR Dipl.-Ing. Erich Feistritzer AORev. Othmar Rattenschlager

Mit der Automationsabteilung der Landesbuchhaltung wurde eine eigene Schlußbesprechung abgehalten, bei der die Probleme der EDV diskutiert wurden.

Graz, am 25. März 1983

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read "Ortner leh.", is written over a faint, rectangular stamp or background.

F.d.R.d.A.